

67. Jahrgang Nr. 51

Donnerstag, 20. Dezember 2012



INHALTSVERZEICHNIS

Kathstede begrüßte eingebürgerte Krefelder	S. 431
Bekanntmachungen	S. 429
Ausschreibungen	S. 473
Auf einen Blick	S. 474

OBERBÜRGERMEISTER BEGRÜSSTE IM RATHAUS EINGEBÜRGERTE KREFELDER

Einen Willkommens-Empfang für Mitbürger, die zwischen Ende September 2011 und September 2012 die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen haben, richtete die Stadt Krefeld im großen Saal des Rathauses aus. Oberbürgermeister Gregor Kathstede begrüßte rund 40 neue deutsche Staatsbürger. In der Seidenstadt leben derzeit rund 26 000 Menschen aus knapp 150 verschiedenen Nationen.

„Ich freue mich, dass Sie meiner Einladung gefolgt sind und damit auch nach außen dokumentieren, dass Sie sich für die deutsche Staatsbürgerschaft, für ein Leben in Deutschland, für ein Leben in Krefeld entschieden haben“, begrüßte der Oberbürgermeister die Gäste. Er nannte die eingebürgerten Krefelder Botschafter für die Stadt. „Darüber hinaus sind Sie nun auch in stärkerer Weise gefragt, mitzumachen, ihre Ideen zu entwickeln, Ihre Erfahrungen mit anderen zu teilen und ihre Meinung zu sagen. Oder anders ausgedrückt: Sie tragen ganz persönlich Verantwortung für



Oberbürgermeister Gregor Kathstede übergibt Maria Markopoulou die Einbürgerungsurkunde.

eine gute Zukunft unseres wunderbaren Landes. Wir feiern heute die Einbürgerung von Krefeldern, die aus 40 unterschiedlichen Ländern stammen. Mit Ihnen verfügt etwa ein Drittel aller Krefelder über einen Migrationshintergrund. Dieser Umstand birgt mitunter auch Probleme. Vor allem aber birgt er ein großartiges Potenzial und das wollen wir gerne für unsere Samt- und Seidenstadt nutzen“, machte der Krefelder Oberbürgermeister deutlich.



BEKANTMACHUNGEN

DAS AUFGEBOT DER SPARKASSENBÜCHER

Nr. 3167323892

Nr. 3167401813

Nr. 3167401912

Nr. 3167402118

Nr. 3167416613

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 5. Dezember 2012

Sparkasse Krefeld

UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der Feuerwehrdienstausweis Nr. 157 der Feuerwehr Krefeld, der auf den Namen Christoph Manten ausgestellt wurde, ist verlorengegangen.

Dieser Ausweis wird für ungültig erklärt.

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

ALKIS-EINFÜHRUNG BEI DER STADT KREFELD

Auf Grund einer Systemumstellung wird es im Betrieb des Liegenschaftskatasters zu Beginn des kommenden Jahres vorübergehend zu Einschränkungen kommen.

Der Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen wird im März 2013 die Führung des Liegenschaftskatasters auf ein bundesweit einheitliches System umstellen, das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem ALKIS. Gleichzeitig mit der Systemumstellung soll mit dem European Terrestrial Reference System 1989, kurz ETRS89, ein neues Koordinatensystem eingeführt werden, das in ganz Europa Gültigkeit hat.

Die mit der Umstellung verbundenen umfangreichen Arbeiten zwingen das Katasteramt Krefeld zu einer etwa zweimonatigen Einstellung der Katasteraktualisierung zu Beginn des Jahres 2013. Auskünfte und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster sind auch während dieses Zeitraums jederzeit möglich. Allerdings beziehen sich die Katasterangaben während der Umstellung auf den Aktualitätsstand Dezember 2012.

Nach der derzeitigen Planung soll das Liegenschaftskataster am 1. März 2013 den Regelbetrieb wieder aufnehmen.

SATZUNG DER STADT KREFELD ÜBER DIE BENUTZUNG VON ÜBERGANGSHEIMEN FÜR DIE AUFNAHME VON AUSSIEDLERN, SPÄTAUSSIEDLERN, ZUWANDERERN UND AUSLÄNDISCHEN FLÜCHTLINGEN SOWIE ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DEREN INANSPRUCHNAHME

Vom 10.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NW S. 474) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2005 (GV NW S.206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S.687), § 12 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW vom 14.05.2012 (GV.NW. S. 97), §1 Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28.02.2003 (GV NW S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NW, S. 765, 793) beschließt der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung vom 05.12.2012

Die Satzung der Stadt Krefeld über die Benutzung von Übergangsheimen für die Aufnahme von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern vom 01.01.2009 und die Satzung der Stadt Krefeld

über die Benutzung von Übergangsheimen für die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 10.12.2010 werden zusammengefasst.

§ 1 Zweckbestimmung

Zur vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen unterhält die Stadt Krefeld im Stadtgebiet Übergangsheime als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2 Begriffsbestimmung

Die Unterbringung ist bestimmt für:

- Neu zugewanderte Personen im Sinne des § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW.
- Ausländische Flüchtlinge im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG).
- Ausländer, deren Abschiebung nach § 60 a AufenthG vorübergehend ausgesetzt wurde

§ 3 Benutzung

1. Mit der Aufnahme in ein Übergangsheim wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
2. Der Oberbürgermeister – Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen – entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme, die Dauer des Aufenthaltes und die Zuweisung der Unterkunft. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume oder auf ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft besteht nicht.
3. Das Benutzungsverhältnis endet durch Auszug des Benutzers oder durch Widerruf der Stadt Krefeld.
4. Der Oberbürgermeister – Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen – ist berechtigt, aus sachlichen Gründen Verlegungen innerhalb der Übergangsheime anzuordnen oder Personen der Einrichtung zu verweisen. Er entscheidet darüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

Sachliche Fälle liegen insbesondere vor:

- a. wenn Bewohner trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt gegen die Satzung oder die Hausordnung verstoßen,
- b. wenn Bewohner mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in Höhe der für zwei Monate zu zahlenden Benutzungsgebühren im Rückstand sind und diese trotz Mahnung nicht entrichten,
- c. wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten die Räumung einer Einrichtung notwendig ist,
- d. wenn eine Unterkunft in den Einrichtungen von den Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als einen Monat nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde,
- e. wenn das Vertragsverhältnis für die Einrichtung zwischen der Stadt Krefeld und Dritten endet,
- f. wenn der Bewohner sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für ihn geeigneten Wohnung bemüht, obwohl er nach seinen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt und seinen rechtlichen Möglichkeiten hierzu imstande wäre oder die abschließende Versorgung mit Wohnraum aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,

- g. wenn eine Unterkunft oder Wohnung überbelegt oder unterbelegt ist,
- h. wenn die Zusammenlegung alleinstehender Personen notwendig ist,
- i. wenn die Zahl der eingewiesenen Personen die zugewiesene Zahl der Räume unterschreitet,
- j. wenn bei inhaftierten Personen die Fortzahlung der Benutzungsgebühren nicht gesichert ist,
- k. wenn die Einrichtung aufgegeben oder umgewidmet wird,
- l. wenn die Einrichtung aus dem Gültigkeitsbereich dieser Satzung entlassen wird und mit dem Bewohner kein anderes Benutzungs- Vertragsverhältnis zustande kommt,
- m. bei sonstigem schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten.

§ 4 Ausstattung der Einrichtungen

- (1) Die Räume in den Einrichtungen werden von der Stadt Krefeld entsprechend der eingewiesenen Personenzahl ausreichend möbliert. Das Mobiliar und der sonstige Hausrat gehören zum Inventar der jeweiligen Einrichtung und dürfen von den Bewohnern bei deren Auszug nicht mitgenommen werden.
- (2) Die Ausstattung des zugewiesenen Raumes mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Krefeld. Bewohner haben bei Einzug keinen Anspruch auf eine neuwertig renovierte Unterkunft.
- (3) Die Stadt Krefeld ist berechtigt, die Verkehrsflächen im Außen- und Innenbereich mit technischen Sicherungsmaßnahmen auszustatten.
- (4) Die Stadt Krefeld ist berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Bewohner beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen.

§ 5 Zutritt zu den Räumen der Einrichtungen

- (1) Beauftragte der Stadt Krefeld sind in begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Gefahr im Verzug, berechtigt, die Wohnungen und Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Bewohner zu betreten.
- (2) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Krefeld bestimmten Besuchern das Betreten einer Einrichtung und einzelner Räume auf Zeit oder Dauer untersagen.
- (3) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. (2) liegt insbes. vor:
 - a. bei Verstößen gegen die Hausordnung,
 - b. bei Belästigung von Bewohnern,
 - c. bei Störung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtungen.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Krefeld erhebt für die Inanspruchnahme der Räume in den Übergangsheimen Benutzungsgebühren. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzuges und endet mit dem Tag des Auszuges. Die Benutzungsgebühren sind erstmals am 5. Tag nach dem Einzug und dann jeweils spätestens am 3. Tag eines jeden folgenden Monats im Voraus zu zahlen. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung der Gebührenerhebung. Ist die

Nutzungsdauer kürzer als ein Monat, ist für jeden einzelnen Tag 1/30 des Monatsbeitrages zu zahlen. Der Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

- (2) Soweit den Benutzern die Unterbringung von der Stadt Krefeld nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)/ Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) als Sachleistung gewährt wird und eine Zahlungspflicht aufgrund der §§ 7 und 8 AsylbLG nicht gegeben ist, erfolgt keine Gebührenerhebung. Der Wert dieser Sachleistungen entspricht den in § 5 dieser Satzung genannten Beträgen.

§ 7 Höhe der Gebühr

- (1) Die Grundgebühr beträgt monatlich 32,00 Euro pro Bettenplatz in den Übergangsheimen
 - Tilsiter Str. 13 – 15
 - Luisenstr. 32
 - Alte Linner Str. 21
 - Nauenweg 26
 - Siemesdyk 9 – 39
- (2) Die Verbrauchskosten betragen 150,00 Euro monatlich pro Bettenplatz.
- (3) Für weiter anzumietende Objekte, die als Übergangsheim genutzt werden, kann bis zur Aufnahme in diese Satzung eine Nutzungsgebühr erhoben werden, die den Gebühren der oben genannten Objekte entspricht. Neu angemietete Objekte werden kurzfristig in die Satzung aufgenommen.

§ 8 Auskunftspflicht

Die Benutzer haben auf Verlangen die Tatsachen, die für die Gewährung der Unterbringung maßgebend sind, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.

§ 9 Haftung

- (1) Verheiratete, Lebenspartner und Partner in einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft haften für die Gebührenschuld als Gesamtschuldner. Volljährige Familienangehörige werden zu den für sie anfallenden Gebühren herangezogen, wenn der Familienvorstand mit der Zahlung in Verzug gerät.
- (2) Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft an oder in den Übergangsheimen sowie den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht.
- (3) Für private Gegenstände wird von Seiten der Stadt Krefeld grundsätzlich keine Haftung übernommen.

§ 10 Hausordnung

Die Benutzung der Übergangsheime wird durch eine Hausordnung geregelt, die in den Übergangsheimen aushängt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Die Satzung der Stadt Krefeld über die Benutzung von Übergangsheimen für die Aufnahme von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern vom 01.01.2009 sowie die Satzung der Stadt Krefeld über die Benutzung von Übergangsheimen für die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 10.12.2010 treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld

vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 10. Dezember 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER ORDNUNGSBEHÖRDLICHEN VERORDNUNG ÜBER DIE VORLÄUFIGE ANORDNUNG VON VERBOTEN UND GENEHMIGUNGSPFLICHTEN IM EINZUGSGEBIET DER WASSERGEWINNUNGSANLAGE HÜLS DER SWK AQUA GMBH IN KREFELD

Vorläufige Anordnung Hüls vom 19.10.2012

Die zum Schutz des Grundwassers im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung erlassene im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 43 vom 02.11.2012 verkündete und am 10.11.2012 in Kraft getretene Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls der SWK Aqua GmbH in Krefeld vom 19.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ergibt sich aus § 2 der Verordnung.

Der **Verordnungstext mit Anlage A** ist mit den Planunterlagen (Übersichts- und Schutzgebietskarten) auf Dauer bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt – Zi. 41, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld hinterlegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Dienststunden sind: Mo. – Fr. von 08.30 Uhr – 12.30 Uhr, Mo. – Mi. von 14.00 – 15.30 Uhr und Do. von 14.00 Uhr – 17.30.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Amtsblatt Nr. 43 vom 02.11.2012 für den Regierungsbezirk Düsseldorf auch im Internet

unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2012/index.html> eingestellt ist.

Bezirksregierung Düsseldorf
Obere Wasserbehörde
54.06.03.02-KR-074/12 (008)
Im Auftrag
Gez. Litschke-Dietz

5. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG DER STADT KREFELD VOM 18. 12. 2006

Vom 10.12.2012

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 05.12.2012 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436) und den §§ 1 bis 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Krefeld vom 18.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.11.2008 (Krefelder Amtsblatt Nr. 47 vom 20.11.2008, S. 372-375), der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2011 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2011, S. 456), der 3. Änderungssatzung vom 30.05.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 24 vom 14.06.2012, S. 255-257) sowie der 4. Änderungssatzung vom 26.09.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 41 vom 11.10.2012, S. 357-359) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Einrichtungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 a)
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 19 v. H. der Bruttokasse,
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenem Kalendermonat 43,00 Euro
 2. an sonstigen Orten (§1 Abs. 2 Nr. 5 b)
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 19 v. H. der Bruttokasse,
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenem Kalendermonat 28,00 Euro
 3. Für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Mensch und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzenden Praktiken dargestellt werden, beträgt die Steuer sowohl in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 a) sowie an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 b) 1.000,00 Euro je Apparat und Kalendermonat.

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Inkrafttreten

Die Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt ab 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 10. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

6. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ENTSORGUNG VON ABFLUSSLOSEN GRUBEN UND KLEINKLÄRANLAGEN (ENTSORGUNGS- GEBÜHRENSATZUNG) VOM 11.12.2003

(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 302)

vom 10.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 05. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (Entsorgungsgebührensatzung) vom 11.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden nach der Menge des entnommenen Inhalts berechnet.

- (2) Als Berechnungseinheit gilt 0,1 Kubikmeter, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.

- (3) Die Gebühr beträgt für die Entleerung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen 2,43 EUR je angefangenen 0,1 Kubikmeter.

2. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 10. Dezember 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

7. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT KREFELD ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABWASSERGEBÜHREN (ABWASSERGEBÜHRENSATZUNG) VOM 11.12.2003

(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 308/309)

Vom 10.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), und der §§ 1, 2, 4 und 6 – 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 05. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 11.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen

- a) je m³ eingeleitetes Schmutzwasser 3,54 EUR,
- b) für Niederschlagswasser je qm angeschlossene bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,96 EUR jährlich
- c) je m³ Grundwasser 1,37 EUR

2. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 10. Dezember 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

8. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DER STADT KREFELD (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

Vom 10.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW.S.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 05.12.2012 die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld vom 24.11.1998 (Krefelder Amtsblatt Nr. 48 vom 03.12.1998) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 06.12.2011 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2011) wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 erhält folgende Fassung

Gebührentarif

I. Bestattungen:

1. Erdbestattungen
- 1.1 von Erwachsenen und Kindern ab 6 Jahren 829,00 EUR
- 1.2 von Kindern bis zu 6 Jahren 518,00 EUR
- 1.3 von Früh- und Totgeburten 34,00 EUR
- 1.4 a. Abfuhr von Erdaushub 169,00 EUR
- b. Abfuhr und Rückführung des Erdaushubs 338,00 EUR

2. Urnenbestattungen

- 2.1 Grabbereitigung für die Beisetzung der Urne 270,00 EUR
- 2.2 Grabbereitigung für die Beisetzung im Aschefeld 323,00 EUR
- 2.3 Annahme, Verwahrung und Transport einer Urne 34,00 EUR

II. Benutzung der Trauerhallen

1. Benutzung der Trauerhallen
Die Gebühr gilt für die Trauerfeier in den Trauerhallen, Nutzung eines Abschiedsraumes, Ausstattung der Trauerhalle mit angelieferten Kränzen, die Bereitstellung der Orgel oder Inanspruchnahme der Tonträger 283,00 EUR
2. Annahme und Verwahrung der Toten sowie Benutzung der Kühlräume bis zur Beisetzung bzw. Kremation (vor amtsärztlicher Untersuchung) 97,00 EUR
3. Benutzung eines Abschiedsraumes zur Trauerfeier einschl. Grünschluck 92,00 EUR
4. Benutzung der Trauerhalle Verberg 68,00 EUR
5. Nutzung Sargwagen, Bereitstellung, Rückführung 12,00 EUR
6. Trauerhalle (Verlängerung der Nutzung je angefangene Stunde) 35,00 EUR

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgrabstätten

1. Erdgrabstätten
- 1.1 Reihengrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahren mit 20-jährigem Nutzungsrecht 287,00 EUR
- 1.2 Reihengrabstätte 867,00 EUR
- 1.3 Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein 2.156,00 EUR
- 1.4 Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein 2.911,00 EUR
- 1.5 Reihengrabstätten (groß) 1.229,00 EUR
- 1.6 Wahlgrabstätte 1.290,00 EUR
- 1.7 Wahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle 1.620,00 EUR
- 1.8 Parkgrabstätte 3.870,00 EUR
2. Urnengrabstätten
- 2.1 Anonyme Ascheeinbringung 1.232,00 EUR
- 2.2 Anonyme Urnengrabstätte 990,00 EUR
- 2.3 Reihengrabstätte incl. Einfassung 789,00 EUR
- 2.4 Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein 1.208,00 EUR
- 2.5 Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein 1.630,00 EUR
- 2.6 Wahlgrabstätte 1.260,00 EUR
- 2.7 Baumgrabstätte 2.340,00 EUR
- 2.8 Urnenkammer 4.740,00 EUR
- 2.9 Urnengemeinschaftsgrabstätte 323,00 EUR

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten
- 3.1 Bei Beerdigungen und Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten und Urnenkammern ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Grabstätten nach Ziffern 1.6 bis 1.8 sowie 2.6 bis 2.8 1/30 der Gebührensätze.
- 3.2 Während der Laufzeit des Nutzungsrechtes kann auf Antrag eine erneute Verlängerung auf höchstens 30 Jahre in zeitlichen Abständen von mindestens 5 Jahren erfolgen.

IV. Umbettungen

1. Särge
- 1.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung in dieselbe Grabstätte 2.752,00 EUR
- 1.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung in eine andere Grabstätte 4.128,00 EUR
- 1.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde 2.408,00 EUR
- 1.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde 1.720,00 EUR
2. Urnen
- 2.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf demselben Friedhof 688,00 EUR
- 2.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf einem anderen Krefelder Friedhof 707,00 EUR
- 2.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde 363,00 EUR
- 2.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde 344,00 EUR

V. Aufstellung von Grabmalen

- Reihengrabstätten
- 1.1 Holztafeln bis Größe 30 x 40 cm gebührenfrei
 - 1.2 Holztafeln größer als 30 x 40 cm und liegende Grabmale 31,00 EUR
 - 1.3 stehende Grabmale 82,00 EUR
 2. Wahlgrabstätten
 - 2.1 liegende Grabmale 31,00 EUR
 - 2.2 stehende Grabmale 137,00 EUR

VI. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Obduktionsräume für rituelle Waschungen 85,00 EUR
2. Wannenbenutzung bei Kriminalfällen 78,00 EUR
3. Pflege von Urnenkammern 166,00 EUR
4. Erdbestattung: Verbau von Hand 205,00 EUR
5. Zuschlag: Erdbestattungen an Samstagen 173,00 EUR
6. Zuschlag: Urnenbestattungen an Samstagen 105,00 EUR

VII. Aufgabe und Entzug von Nutzungsrechten, Pflege- und Verwaltungsaufwand

1. Grabstätten bis zu 1 qm Fläche jährlich 27,00 EUR
2. Grabstätten bis zu 5 qm Fläche jährlich 30,00 EUR
3. Grabstätten über 5 qm Fläche jährlich 33,00 EUR

Zuzüglich einer einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 EUR

2. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 10. Dezember 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

9. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABFALLENTSORGUNG DER STADT KREFELD VOM 11.12.2003

Vom 10.12.2012

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 05.12.2012 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), des § 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975) sowie der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11.12.2003 in der aktuellen Fassung folgende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Krefeld beschlossen:

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Krefeld vom 11.12.2003 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 06.12.2011 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2011, S. 451/452) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 9 Abs. 8 AbfS ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Artikel 2

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Beim Übergang des Eigentums geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf die neuen Gebührenpflichtigen über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haften jedoch gesamtschuldnerisch mit den neuen Gebührenpflichtigen weiter, solange die nach § 10 Abs. 1 Buchstabe d) der Abfallsatzung der Stadt Krefeld vorgeschriebene Mitteilung nicht der Stadt Krefeld zugegangen ist.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 dieser Satzung gelten sinngemäß.

Artikel 3

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Jahresgebühr für die wöchentliche bzw. 14tägliche (MGB rot) Abfallentsorgung beträgt:

1. Für 60l MGB rot bei Benutzertransport	136,80 EUR
2. Für 60l MGB rot bei Mannschaftstransport	177,24 EUR
3. Für 120l MGB rot bei Benutzertransport	243,24 EUR
4. Für 120l MGB rot bei Mannschaftstransport	283,68 EUR
5. Für 120l MGB bei Benutzertransport	430,32 EUR
6. Für 120l MGB bei Mannschaftstransport	511,20 EUR
7. Für 240l MGB bei Benutzertransport	817,08 EUR
8. Für 240l MGB bei Mannschaftstransport	897,96 EUR
9. Für 1.100l MGB	3.086,64 EUR

Artikel 4

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Jahresgebühr für die Durchführung des Mannschaftstransportes bei braunen Müllgroßbehältern mit 14täglicher Leerung beträgt 16,44 EUR.

Artikel 5

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Jahresgebühr für die Aufstellung von zusätzlichem Biobehälter-Volumen bzw. zusätzlichen braunen Müllgroßbehältern mit 14täglicher Leerung beträgt:

1. Für zusätzliches Biobehälter-Volumen (Austausch 120l MGB braun gegen 240l MGB braun gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AbfS) bei Benutzertransport	44,64 EUR
2. Für zusätzliches Biobehälter-Volumen (Austausch 120l MGB braun gegen 240l MGB braun gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AbfS) bei Mannschaftstransport	61,08 EUR
3. Für 120l MGB braun bei Benutzertransport	95,40 EUR
4. Für 120l MGB braun bei Mannschaftstransport	111,84 EUR
5. Für 240l MGB braun bei Benutzertransport	140,04 EUR
6. Für 240l MGB braun bei Mannschaftstransport	156,48 EUR

Artikel 6

Diese Gebührensatzung tritt am **01. Januar 2013** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach

Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 10. Dezember 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

57. SATZUNG ÜBER ERSCHLIESSUNGSANLAGEN IN DER STADT KREFELD

Vom 10.12.2012

- Campus Fichtenhain ab einschließlich Haus Nr. 49 a
- En de Siep – von Alte Kemmerhofstraße bis einschließlich Grundstück Gemarkung Verberg, Flur 8, Flurstück 2693 bzw. bis zur Höhe En de Siep Haus Nr. 23

- Leidener Straße – von Kempener Straße bis Reepenweg –

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685) und der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Krefeld vom 15. Juni 1990 (Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 28. Juni 1990 S. 153) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 04. November 2011 (Krefelder Amtsblatt Nr. 46 vom 17. November 2011, S. 280) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 05.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

- Für die Straße Campus Fichtenhain ab einschließlich Haus Nr. 49 a – ist der beitragsfähige Erschließungsaufwand zu ermitteln und auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Die Straße besteht aus einer Fahrbahn, teilweise beidseitigen Gehwegen und teilweise einseitigen Parkbuchten bzw. Parkständen. Das Regelprofil der Straße beträgt 8,50 m, im Bereich der Parkstände 19,50 m. Die Beleuchtung erfolgt durch teils einseitig und teils wechselseitig angebrachte Mastaufsatzleuchten. Die Entwässerung erfolgt über Versickerungsmulden.
- Für die Straße En de Siep – von Alte Kemmerhofstraße bis einschließlich Grundstück Gemarkung Verberg, Flur 8, Flurstück 2693 bzw. bis zur Höhe En de Siep Haus Nr. 23 – ist der beitragsfähige Erschließungsaufwand zu ermitteln und auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Das Regelprofil der Straße wurde mit 10,25 m ermittelt.

Die Straße besteht aus einer teils gepflasterten und teils asphaltierten Mischfläche mit Parkständen und teilweise beidseitigen Grünflächen mit Baumbepflanzung.

Die Beleuchtung erfolgt durch teilweise beidseitig angebrachte, kombinierte Auf-/Ansatzleuchten.

Die Entwässerung erfolgt über Versickerungsmulden.

3. Für die Leidener Straße – von Kempener Straße bis Reepenweg – ist der beitragsfähige Erschließungsaufwand zu ermitteln und auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Die Straße besteht aus einer Fahrbahn, beidseitigen Geh- und Radwegen, einseitigen Parkbuchten und teilweise beidseitigen Grünflächen. Das Regelprofil der Straße wurde mit 15,37 m ermittelt. Die Beleuchtung erfolgt durch teilweise beidseitige Mastaufsatzleuchten.

Die Entwässerung erfolgt durch die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossenen Straßeneinläufe (Mischsystem).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 10. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

INKRAFTTRETEN DER 7. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 86 2. ÄNDERUNG – WESTLICH MOERSEY STRASSE ZWISCHEN HÖKENDYK UND DAHLERDYK – IM BEREICH MINKWEG 5 UND KLIEDBRUCHSTRASSE 53

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 05.12.2012 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 2. Änderung beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 2. Änderung als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 2. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 2. Änderung – Südlich Westlich Moerser Straße zwischen Hökendyk und Dahlerdyk – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) *Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche*

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) *Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften*

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verlet-

zung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

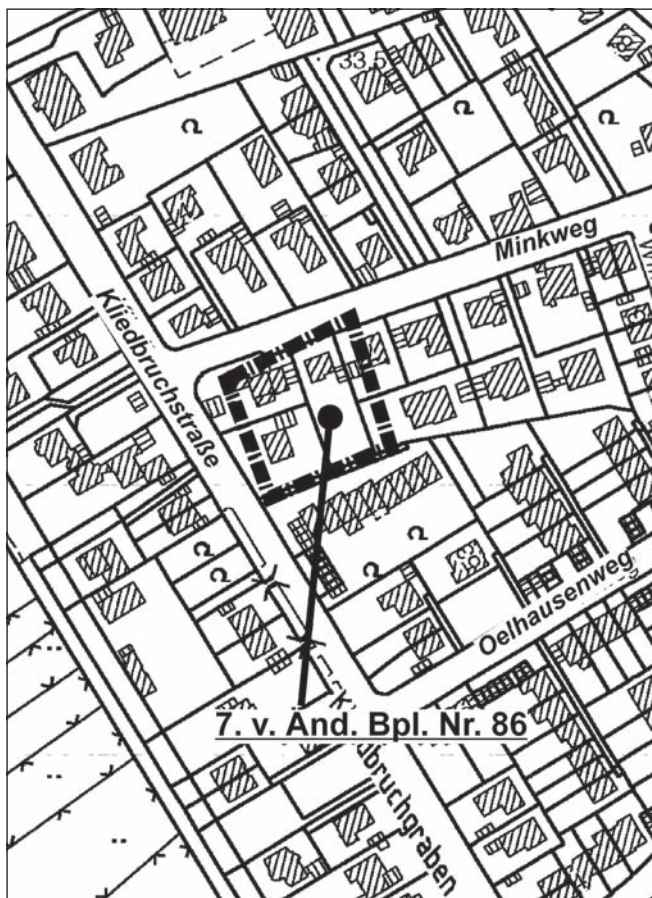
zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 12. Dezember 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN DER 40. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 158/1 – FORSTWALD – IM BEREICH STOCKWEG 68 B

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 05.12.2012 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung die 40. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/1 beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 40. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/1 als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 40. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/1 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 40. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/1 – Forstwald – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB,
- § 215 Abs. 2 BauGB,
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

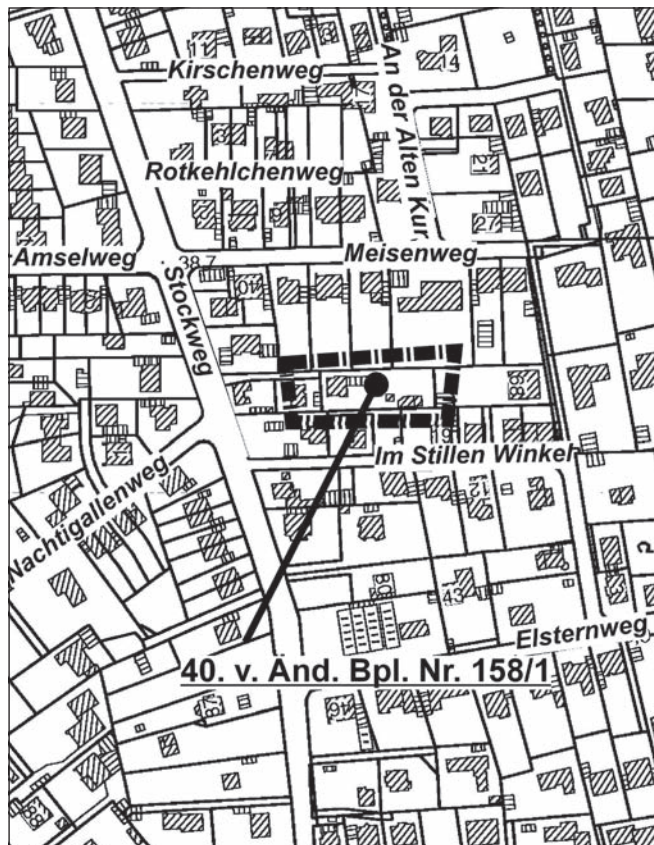
zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 12. Dezember 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

PARI MOBIL GMBH

**Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.**

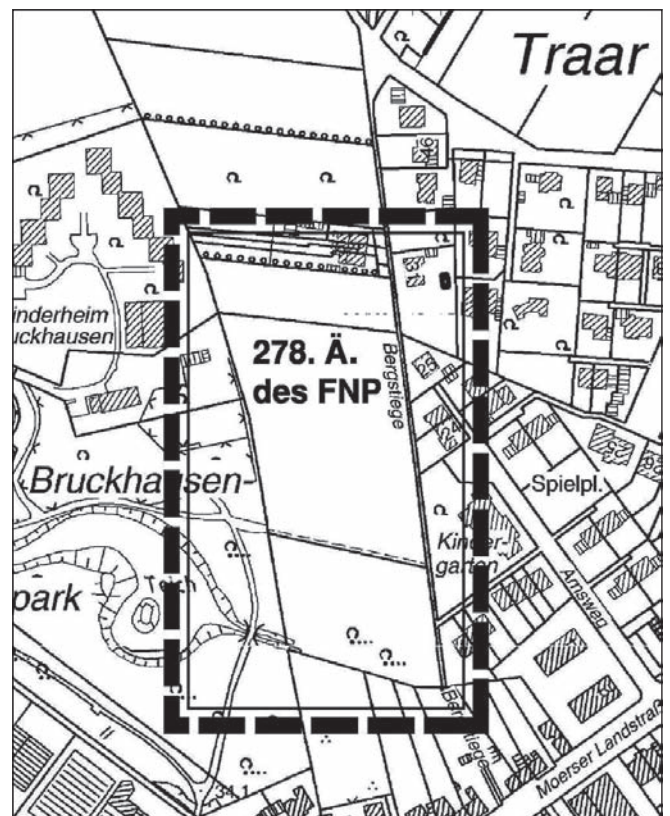
**EINSTELLUNG DES VERFAHRENS
ZUR 278. ÄNDERUNG DES FLÄCHEN-
NUTZUNGSPLANES IM BEREICH
ZWISCHEN BERGSTIEGE UND
BRUCKHAUSENPARK**

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 05.12.2012:

„Das Verfahren zur 278. Flächennutzungsplanänderung im Bereich zwischen Bergstiege und Bruckhausenpark wird eingestellt.“

Aufgrund der weiterhin geplanten landwirtschaftlichen Nutzung wird langfristig die mit der 278. Änderung verfolgte Walderweiterung nicht möglich sein, so dass das Verfahren eingestellt werden kann.

Zur besseren Orientierung ist eine Übersicht über den bisher vorgesehenen Geltungsbereich der 278. Flächennutzungsplanänderung beigefügt.



Krefeld, den 10. Dezember 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 611 / II – SÜDLICH LEHMHEIDE –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 31.10.2012:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich südlich der Lehmheide ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen.
Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 611/II – südlich Lehmheide –
2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden abgegebenen Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Der Begründung zum Entwurf des v.g. Bebauungsplanes wird zugestimmt.
4. Der Entwurf des v.g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
5. Alle bisherigen Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 611 – südlich Lehmheide / östlich Heideckstraße – werden aufgehoben.
6. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sollen die ihm entgegen stehenden früher getroffenen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 74 1. Änderung 1. Ergänzung – Gladbacher Straße / Lehmheide – außer Kraft treten.

Krefeld, den 10. Dezember 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 611 / II – Südlich Lehmheide – liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 07.01.2013 bis 07.02.2013 einschließlich

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 476, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Moritzplatz) und die Buslinien 057 und 061 (Haltestelle Girmesgath) erreichbar.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlauten-

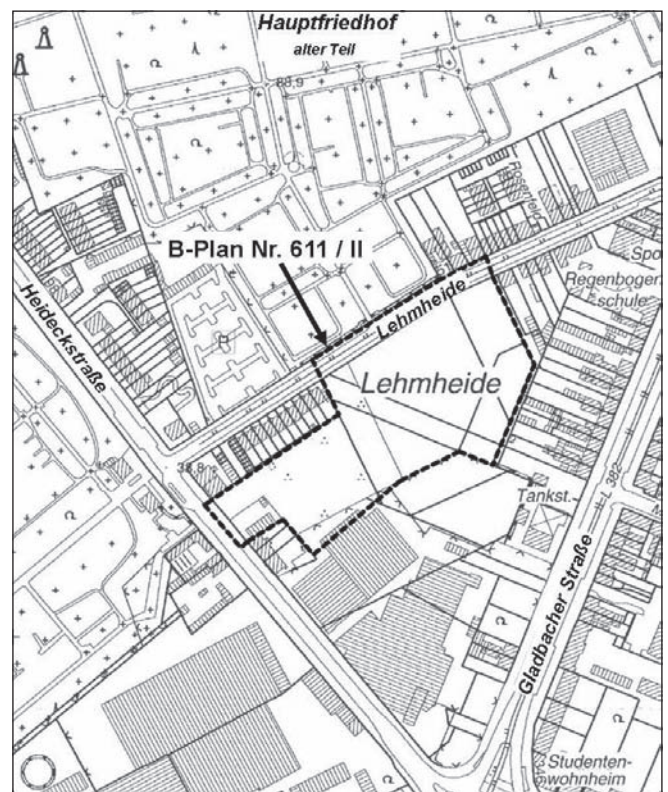
de Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Der Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 besteht die Möglichkeit, gemäß § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung unter folgenden Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren durchzuführen:

- der Bebauungsplan muss der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen;
- die Größe der zulässigen Grundfläche darf 20.000 m² nicht überschreiten (im Einzelfall bis 70.000 m²),



- es darf keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bestehen,
- es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten nach der Flora Fauna Habitat- Richtlinie (FFH-RL) und/oder Vogelschutzrichtlinie bestehen.

Da diese Vorgaben des § 13a BauGB eingehalten sind, wird der Bebauungsplan Nr. 611/II – Südlich Lehmheide – als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Umweltüberwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist zur besseren Information in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Krefeld, den 17. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Martin Linne

Beigeordneter

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 713 – QUARTELKÄMPCHEN/TILSITER STRASSE / RATHENAUSTRASSE – IM BEREICH QUARTELKÄMPCHEN 54 – 62

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 713 soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Inhalt der vereinfachten Änderung ist die Neuordnung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Erhöhung der Geschossigkeit von zwei auf drei Vollgeschossen und der damit verbundenen Erhöhung der Geschossflächenzahl.

Gemäß § 13 (2) Ziff. 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung in der Zeit

vom 07. Januar bis einschließlich 07. Februar 2013

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Zimmer 175, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld,

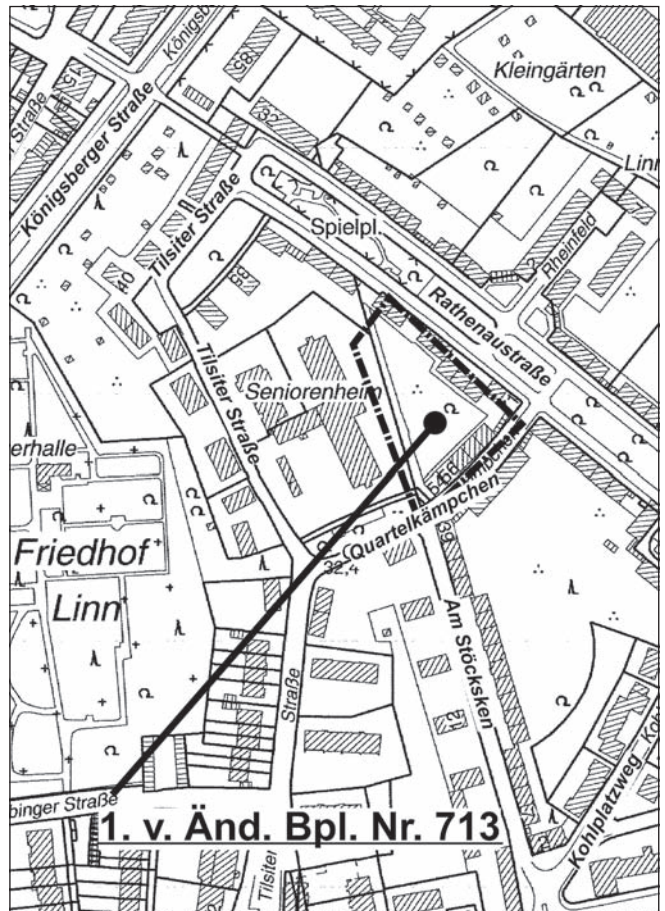
montags bis freitags vormittags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags Nachmittag	von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Da mit der vorgesehenen Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur vereinfachten Änderung unberücksichtigt bleiben.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 4. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Martin Linne

Beigeordneter

SATZUNG ÜBER DIE ANORDNUNG EINER VERÄNDERUNGSSPERRE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 773 – BIRKSCHENWEG / WESTPARKSTRASSE / KLEINWEFERSSTRASSE / WEYERHOFSTRASSE –

vom 10. Dezember 2012

Gemäß §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 05.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung

Zur Sicherung der städtebaulichen Planung wird für den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 773 – Birkschenweg / West-

parkstraße/Kleinewefersstraße/Weyerhofstraße – eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 773 – Birkschenweg / Westparkstraße / Kleinewefersstraße / Weyerhofstraße -. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ergibt sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Plan.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
 - c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan Nr. 773 – Birkschenweg/Westparkstraße/Kleinewefersstraße/Weyerhofstraße – in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 10. 12. 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß

- a) § 18 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch
- b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Bauge-

suches nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Darüber hinaus wird auf folgende Vorschriften des BauGB über das Erlöschen des Entschädigungsanspruches hingewiesen:

§ 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

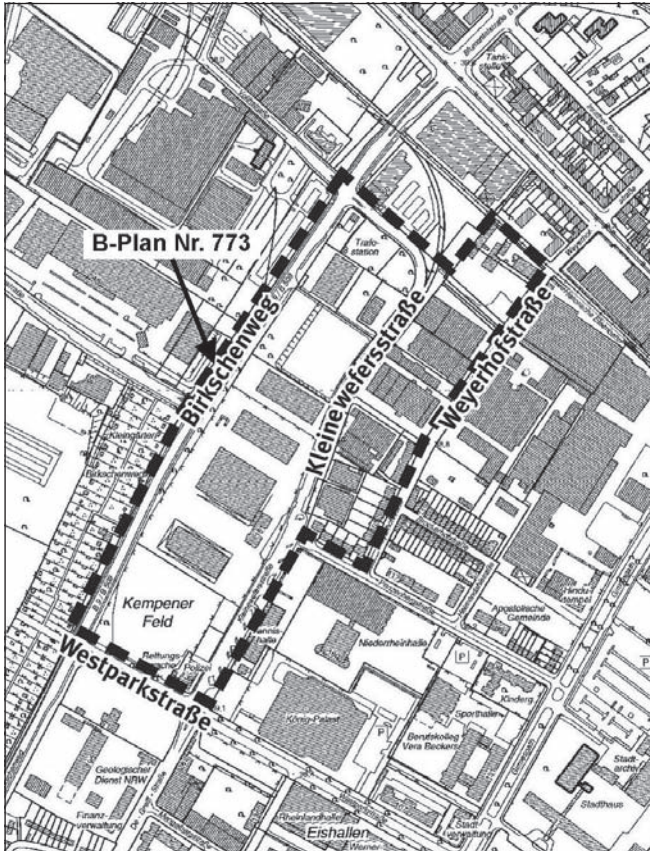
§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist das von der Veränderungssperre betroffene Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 10. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

AUSSENBEREICHSSATZUNG – GROSSHÜTTENHOF –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 31.10.2012:

1. Gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 BGBl. I, S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich östlich der Hüttenallee (Hausnummern 233 bis 241 a), umfasst werden die Flurstücke 66, 120 (tlw.) und 128 bis 134 in der Gemarkung Bockum, Flur 3, eine Außenbereichssatzung aufgestellt.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ergibt sich aus der zu diesem Beschluss gehörenden Planurkunde.

Die Satzung erhält die Bezeichnung: Außenbereichssatzung – Großhüttenhof–.

2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung – Großhüttenhof – ist gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Krefeld, den 10. Dezember 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Außenbereichssatzung – Großhüttenhof – einschließlich der Begründung sowie der dazugehörigen Planzeichnungen liegt in der Zeit

vom 07.01.2013 bis 07.02.2013 einschließlich

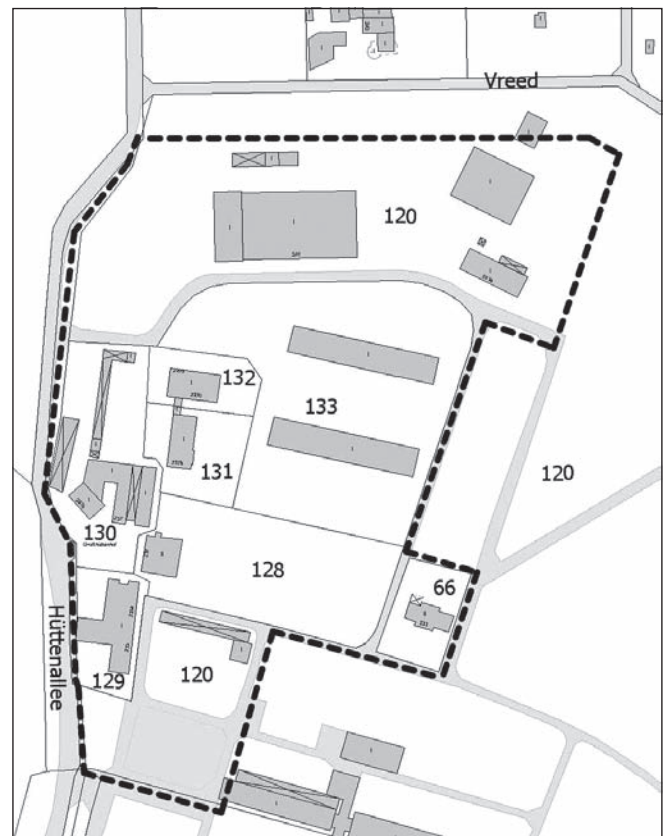
montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 476, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Moritzplatz) und die Buslinien 057 und 061 (Haltestelle Girmesgath) erreichbar.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes bzw. der Satzung nicht von Bedeutung ist. Der Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a



mit § 3 Straßenreinigungsgesetz NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und Winterwartung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Krefeld.

- (2) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenberechnung (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstäbe für die Benutzungsgebühren sind
1. die an die erschließende Straße angrenzende oder die ihr zugewandte Grundstücksseite nach näherer Maßgabe der Absätze 2 bis 4 (Frontmeter),
 2. der in den Reinigungsklassen zum Ausdruck kommende Umfang der Straßenreinigung,
 3. die Bedeutung der Straßen für den Anliegerverkehr sowie für den inner- und überörtlichen Verkehr (Straßenart) und/oder
 4. die der Straße / dem Straßenteilstück zugeordnete Winterdienstklasse.
- (2) Erschlossen wird ein Grundstück durch die Straßen, die seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglichen (§ 4 Abs. 2 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Krefeld – Reinigungssatzung). Die Zuordnung einer Straße / Straßenteilstücke zu einer Reinigungsklasse und zu einer der in Abs. 1 Ziffer 3 genannten Straßenarten sowie die Zuordnung einer Straße / Straßenteilstücke zu einer Winterdienstklasse ergeben sich aus der Anlage „Straßenverzeichnis“ der Reinigungssatzung der Stadt Krefeld.
- (3) Für die Ermittlung der nach Abs. 1 Ziffer 1 zu berücksichtigenden Grundstücksseite gilt folgendes:
1. Als Grundstücksseite gilt die Grundstücksbegrenzungslinie, die an die Straße im Sinne des Landesstraßengesetzes angrenzt (Anlieger) oder ihr zugewandt ist (Hinterlieger). Eine Grundstücksseite ist der Straße zugewandt, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.
 2. Schließen sich an eine gemäß Ziffer 1 zu berücksichtigende Grundstücksseite unmittelbar Grundstücksseiten an, die der Straße zugewandt sind, so gelten alle Seiten als eine Grundstücksseite.
 3. Schließen sich an eine gemäß Ziffer 1 oder 2 zu berücksichtigende Grundstücksseite eine oder mehrere im Winkel von 45° oder mehr zur Straße verlaufende Seiten an, gelten diese nicht mehr als dieselbe, sondern als weitere, selbständige Grundstücksseiten. Alle sich hieran anschließenden Grundstücksseiten sind ebenfalls selbständige Grundstücksseiten.
 4. Grenzt ein Grundstück nicht an die zu reinigende Straße an und weist es keine der Straße zugewandte Grundstücksseite auf, so gilt als angrenzende bzw. zugewandte Grundstücksseite die sich bei einer gedachten Verlängerung der Straße in gerader Linie als angrenzend bzw. zugewandt ergebende Seite.

5. Bei Grundstücken, die abgeschrägte oder abgerundete Grundstücksgrenzen haben, werden die Grundstücksseiten bis zum Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksseiten gemessen.

- (4) Für die Gebührenberechnung gilt folgendes:

1. Die Benutzungsgebühr errechnet sich durch Multiplikation der gemäß Absatz 3 zu ermittelnden Grundstücksseite mit den in § 3 festgesetzten Gebührensätzen.
2. Hat ein Grundstück in Bezug auf eine Straße mehrere Grundstücksseiten im Sinne von Absatz 3, so wird der Gebührenberechnung nur die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die die höchste Gebühr ergibt. Hierbei geht eine mit der angrenzenden Seite gebildete Grundstücksseite einer nur zugewandten Grundstücksseite vor.
3. Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so sind bei der Gebührenberechnung die Abs. 1 bis 3 für jede Straße gesondert anzuwenden.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Frontmeter (§ 2 Abs. 1, 3 und 4)

1. für die Straßenreinigung
in der Reinigungsklasse I
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
 - a) dem Anliegerverkehr dient 56,70 EUR
 - b) dem innerörtlichen Verkehr dient 51,03 EUR
 - c) dem überörtlichen Verkehr dient 45,36 EURin der Reinigungsklasse II
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
 - a) dem Anliegerverkehr dient 24,30 EUR
 - b) dem innerörtlichen Verkehr dient 21,87 EUR
 - c) dem überörtlichen Verkehr dient 19,44 EURin der Reinigungsklasse III
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
 - a) dem Anliegerverkehr dient 16,20 EUR
 - b) dem innerörtlichen Verkehr dient 14,58 EUR
 - c) dem überörtlichen Verkehr dient 12,96 EURin der Reinigungsklasse IV
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
 - a) dem Anliegerverkehr dient 8,10 EUR
 - b) dem innerörtlichen Verkehr dient 7,29 EUR
 - c) dem überörtlichen Verkehr dient 6,48 EURin der Reinigungsklasse V
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
 - a) dem Anliegerverkehr dient 9,72 EUR
 - b) dem innerörtlichen Verkehr dient 8,75 EUR
 - c) dem überörtlichen Verkehr dient 7,78 EURin der Reinigungsklasse VI
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
 - a) dem Anliegerverkehr dient 4,86 EUR

- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 4,37 EUR
- c) dem überörtlichen Verkehr dient 3,89 EUR

in der Reinigungsklasse VII

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 2,43 EUR
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 2,19 EUR
- c) dem überörtlichen Verkehr dient 1,94 EUR

In der Reinigungsklasse VIII werden keine Gebühren erhoben.

2. und zusätzlich für die Winterwartung

- in der Winterdienstklasse 1 1,64 EUR
- in der Winterdienstklasse 2 0,62 EUR
- in der Winterdienstklasse 3 0,33 EUR

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des durch die Straße erschlossenen Grundstückes dinglich Berechtigte,
- b) derjenige, der ohne Eigentümer zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann (wirtschaftliches Eigentum im Sinne von § 39 Abgabenordnung).

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Ein Wechsel des Eigentümers ist vom bisherigen Eigentümer der Stadt Krefeld – Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften – schriftlich mitzuteilen. Die gleiche Mitteilungspflicht obliegt auch dem neuen Eigentümer.

Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet neben dem neuen Eigentümer für die Gebühren, die bis zum Ende des Monats anfallen, in dem die Anzeige eingeht. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Krefeld das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Entstehen, Erlöschen und Änderung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Winterwartung entsteht mit dem 01. Januar jeden Kalenderjahres.
- (3) Ändern sich die Berechnungsgrundlagen (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Änderung der Winterdienstklasse, Neuvermessung des Grundstücks) der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.
- (4) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu fünfmal im Jahr bezie-

ungsweise bei einem Ausbleiben infolge von Witterung, Feiertagen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Ein Erstattungsanspruch ist auch bei einem zusammenhängenden Ausfall des Winterdienstes in den Wintermonaten für mehr als einen Monat gegeben, soweit die Durchführung des aufgrund der Witterung erforderlichen Winterdienstes in der betroffenen Straße baustellenbedingt nicht möglich gewesen ist. Wenn aufgrund der Witterungsverhältnisse kein Winterdienst erforderlich war, besteht hingegen kein Erstattungsanspruch.

Die anteilige Erstattung der Benutzungsgebühren für das vorangegangene Kalenderjahr kann beim Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften der Stadt Krefeld bis zum Ablauf des 15.02. des nachfolgenden Kalenderjahres schriftlich beantragt werden.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren nach § 3 werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden.
- (2) Die Gebühren werden zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Krefeld vom 14.12.1978 in der Fassung der 23. Änderungssatzung vom 06.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

- Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 10. Dezember 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE STRASSENREINIGUNG IN DER STADT KREFELD (STRASSENREINIGUNGS-SATZUNG) VOM 14.12.2007

Vom 10.12.2012

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 05.12.2012 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), und des § 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Krefeld (Straßenreinigungssatzung) vom 14.12.2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2007, S. 308 – 310) in der aktuellen Fassung wird wie folgt geändert:

Artikel 1:

Der Titel der Satzung wird wie folgt geändert:

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Krefeld (Reinigungssatzung – ReinS)

Artikel 2:

§ 1 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Zur Reinigung gehört insbesondere
1. das Sauberhalten der Fahrbahnen und Gehwege von Schmutz, Abfällen, Laub, Unkraut und sonstigen Verunreinigungen,
 2. die Winterwartung; diese umfasst
 - a) das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen,
 - b) die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen, Fußgängerüberwegen und gefährlichen Stellen der Fahrbahn.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 3 bis 6 dieser Satzung.

Bei der Säuberung der Fahrbahnen und Gehwege ist belästigende Staubentwicklung zu vermeiden. Kehrriech nach Ziffer 1 ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallentsorgungsbestimmungen zu entsorgen. Das Kehren des Unrates und Kehrriechs in Kanäle und Senken ist verboten.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,00 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1/242.2 StVO).

Artikel 3:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

- (1) Die Reinigung der in dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen wird in dem in §§ 3 bis 6 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie unmittelbar angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger) auferlegt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehreren Verpflichteten wird die Reinigungspflicht als Gesamtschuldner übertragen.

Artikel 4:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßen / Straßenteilstücke sind in dem beigefügten Straßenverzeichnis (Anlage) in Reinigungsklassen (RKL) sowie in Winterdienstklassen (WKL) eingeteilt.
- (2) Im Einzelnen wird die Straßenreinigung – unbeschadet der Regelung der Winterwartung in Abs. 3 und 4 durchgeführt:
- a) In der Reinigungsklasse I:
Die tägliche Reinigung aller Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, durch die Stadt oder durch die von ihr beauftragten Dritten.
 - b) In der Reinigungsklasse II:
Die wöchentlich dreimalige Reinigung aller Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, durch die Stadt oder durch die von ihr beauftragten Dritten.
 - c) In der Reinigungsklasse III:
Die wöchentlich zweimalige Reinigung aller Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, durch die Stadt oder durch die von ihr beauftragten Dritten.
 - d) In der Reinigungsklasse IV:
Die wöchentlich einmalige Reinigung aller Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, durch die Stadt oder durch die von ihr beauftragten Dritten.
 - e) In der Reinigungsklasse V:
Die wöchentlich zweimalige Reinigung nur der Fahrbahn

durch die Stadt oder durch die von ihr beauftragten Dritten; die wöchentlich mindestens einmalige Reinigung der Gehwege durch die Anlieger.

- f) In der Reinigungsklasse VI:
Die wöchentlich einmalige Reinigung nur der Fahrbahn durch die Stadt oder durch die von ihr beauftragten Dritten; die wöchentlich mindestens einmalige Reinigung der Gehwege durch die Anlieger.
- g) In der Reinigungsklasse VII:
Die einmalige Reinigung nur der Fahrbahn im Abstand von 2 Wochen durch die Stadt oder durch die von ihr beauftragten Dritten; die wöchentlich mindestens einmalige Reinigung der Gehwege durch die Anlieger.
- h) In der Reinigungsklasse VIII:
Die wöchentlich mindestens einmalige Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege durch die Anlieger.
- (3) Straßen / Straßenteilstücke auf denen die Winterwartung der Fahrbahnen durch die Stadt oder durch die von ihr beauftragten Dritten durchgeführt wird, sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Gesichtspunkte in Winterdienstklassen 1 bis 3 eingeteilt und entsprechend ihrer Priorität abgestuft. Die Winterwartung der Straßen / Straßenteilstücke der Winterdienstklassen 2 und 3 wird erst dann aufgenommen, wenn die Winterwartung der Straßen / Straßenteilstücke der Winterdienstklasse 1 vollständig durchgeführt ist. Sollten sich die Wetterbedingungen so ändern, dass erneut Schnee fällt oder sich Glätte bildet, werden die Arbeiten in den Straßen / Straßenteilstücken der Winterdienstklassen 2 und 3 unterbrochen und es wird die Winterwartung wieder in den Straßen / Straßenteilstücken der Winterdienstklasse 1 aufgenommen.
- (4) Allen Anliegern obliegt die Winterwartung auf den Gehwegen gemäß § 1 Abs. 3, in der Reinigungsklasse VIII auch auf den Fahrbahnen. Die Winterwartung ist unabhängig von der sonstigen Reinigungshäufigkeit bei Bedarf auch mehrmals täglich gemäß §§ 5 und 6 durchzuführen.

Artikel 5:

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Umfang der auf die Anlieger übertragenen Reinigungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen soweit § 6 für die Winterwartung nichts anderes bestimmt.

Artikel 6:

§ 6 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst und es wird folgender Absatz 4 ergänzt:

§ 6 Umfang der auf die Anlieger übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (mindestens 1 m) von Schnee freizuhalten. Eis- und Schneeglätte auf den Gehwegen sowie auf den für

den Fußgängerverkehr notwendigen Übergängen und auf den gefährlichen Stellen der von den Anliegern zu reinigenden Fahrbahnen (Reinigungsstufe VIII) ist zu beseitigen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang zur Haltestelle und zu vorhandenen Wartehäuschen sowie ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet sind.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (2) Auf den Gehwegen dürfen Salz oder sonstige auftauende Materialien für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht verwendet werden.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (4) Die auf Gehwegen und Fahrbahnen von den Anliegern eingebrachten abstumpfenden Mittel sind nach Beendigung der Schnee- und Eisglätte zu beseitigen.

Artikel 7:

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Benutzungsgebühren

Es werden für die aufgrund dieser Satzung von der Stadt oder der von ihr beauftragten Dritten durchgeführten Straßenreinigung der öffentlichen Straßen / Straßenteilstücke und/oder deren Zuordnung zu einer Winterdienstklasse Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben.

Artikel 8:

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Unterbrechung und Einschränkung der Straßenreinigung

Fällt eine turnusmäßige nicht tägliche Straßenreinigung, die durch die Stadt oder durch die von ihr beauftragten Dritten durchzuführen ist, aufgrund eines Wochenfeiertages aus, so wird sie nicht nachgeholt.

Artikel 9:

In § 9 Abs. 1 werden die Ziffern 1. bis 4., 7. und 8. sowie 12. wie folgt geändert und es wird die Ziffer 14. ergänzt:

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 5 Kehricht nicht unverzüglich nach der Reinigung ordnungsgemäß entsorgt
2. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 6 Unrat und Kehricht in Kanäle und Senken kehrt
3. entgegen § 3 Abs. 2 die ihm auferlegte Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege nicht durchführt
4. entgegen § 3 Abs. 2 die im Straßenverzeichnis (Anlage) festgelegte Reinigungshäufigkeit nicht einhält
7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 4 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 8.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
8. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 5 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, damit ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang zur Haltestelle und zu vorhandenen Wartehäuschen sowie ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist
12. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Gehwege bei Schnee und Eisglätte mit Salz bestreut
14. entgegen § 6 Abs. 4 die aufgebrachten abstumpfenden Mittel nach Beendigung der Schnee- und Eisglätte nicht beseitigt.

Artikel 10:

Die Bezeichnung der Anlage wird wie folgt geändert:

Anlage zur Reinigungssatzung – Straßenverzeichnis

Artikel 11:

Das Straßenverzeichnis wird gemäß Tabelle 1 Anlage zu dieser Satzung neu gefasst.

Artikel 12:

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 10. Dezember 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

ANLAGE ZUR REINIGUNGSSATZUNG – STRASSENVERZEICHNIS

Legende:

RKL = Reinigungsklasse

A = Verkehrsbedeutung überwiegend Anlieger

I = Verkehrsbedeutung überwiegend innerörtlich

Ü = Verkehrsbedeutung überwiegend überörtlich

WKL = Winterdienstklasse / Streustufe

– = keine Winterwartung durch Stadt

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Abelshofweg	ganz	VIII	x			–
Ackerstraße	ganz	VIII	x			–
Adamsgäßchen	ganz	VIII	x			–
Adlerstraße	ganz	IV		x		1
Adolf-Dembach-Straße	von Friedenstraße bis einschließlich Haus Nr. 13/20	VII		x		1
Adolfstraße	ganz	IV		x		2
Ahornstraße	ganz	IV		x		1
Akazienstraße	von Traarer Straße bis Kiefernweg	IV		x		2
Akazienstraße	von Kiefernweg bis Pappelstraße	VII	x			3
Albert-Schweitzer-Straße	ganz	VII	x			3
Albert-Schweitzer-Straße	Stichweg zu Haus Nr. 16 – 24	VIII	x			–
Albert-Steeger-Straße	ganz	VI		x		2
Albrechtplatz	ganz	III		x		1
Aldekerker Straße	ganz	VII	x			3
Aldekerker Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 11 – 29	VIII	x			–
Alexanderplatz	ganz	III		x		1
Alexanderstraße	ganz	III		x		1
Allensteiner Straße	ganz	IV	x			3
Alte Flur	ganz	VI		x		2
Alte Friedhofstraße	ganz	IV	x			3
Alte Gladbacher Straße	von Roßstraße bis Nauenweg	VI		x		1
Alte Gladbacher Straße	Fahrbahnverbindung zwischen Roßstraße und Tannenstraße	VI	x			3
Alte Gladbacher Straße	von Heideckstraße bis Forstwaldstraße	VII	x			3
Alte Kemmerhofstraße	von Hasenheide bis Rather Straße	VII		x		1
Alte Krefelder Straße	von Flensburger Zeile bis Kurfürstenstraße	III		x		1
Alte Krefelder Straße	von Kurfürstenstraße bis Niederstraße	I		x		2
Alte inner Straße	von Philadelphiastraße bis Ostwall	III		x		1
Alte Linner Straße	von Dießemer Straße bis Philadelphiastraße	IV		x		1
Alte Neusser Straße	von Neuburgshof bis Kütterweg	VII	x			3
Alte Rather Straße	Stichstraße von An der Elfrather Mühle bis Haus Nr. 76 – 90 und Stichstraße vor Haus Nr. 105	VIII	x			–
Alte Rheinbabenstraße	ganz	VI	x			3

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Alte Untergath	Teilbereich vom Parkplatz der Firma Stockhausen bis Ende	VI		x		2
Alter Deutscher Ring	Teilbereich von Gerberstraße bis Garnstraße	III		x		1
Alter Schulweg	ganz	VIII	x			–
Altmühlenfeld	von Marienplatz bis Kimpler Str	VII		x		2
Altmühlenfeld	von Kimplerstraße bis Grundstücksgrenze hinter Haus Nr. 176	VII	x			3
Altmühlenfeld	Verbindungsweg zwischen Haus Nr. 217 / 223 und Grevenbroicher Straße	VIII	x			–
Am Baackeshof	ganz	IV		x		2
Am Badezentrum	von Schützenhofstraße bis Emil-Schäfer-Straße	V			x	1
Am Badezentrum	Stichstraße zwischen Haus Nr. 29/37 und Verberger Straße	VI	x			3
Am Badezentrum	Stichstraßen von Haus Nr. 1 bis 11 und zur Schützenhofstraße	VII	x			3
Am Badezentrum	Parkplatz südlich des Einganges zum Badezentrum	VII	x			3
Am Bahnhofplatz	ganz	III		x		1
Am Barmannshof	ganz	VIII	x			–
Am Baumhof	ganz	VIII	x			–
Am Beckshof	ganz	VII	x			1
Am Beckshof	Parkplatz zwischen den Häusern Nr. 12 und 16	IV		x		2
Am Behringshof	ganz	VI	x			3
Am Bellershof	ganz	VIII	x			–
Am Böttershof	von Hauptstraße bis Am Holderspfad	VIII	x			–
Am Brustert	von Haus Nr. 1 bis Eisenbahn	VII		x		1
Am Dorfgraben	ganz	VII	x			3
Am Dreifaltigkeitskloster	ganz	VII	x			3
Am Dürerheim	ganz	VIII	x			–
Am Egelsberg	von Notburgaweg bis Kemmerhofstraße	VII	x			3
Am Eichenkamp	ganz	VII	x			3
Am Eickerhof	ganz	VIII	x			–
Am Eisstadion	ganz	IV		x		2
Am Engelshof	ganz	VIII	x			–
Am Feierabend	ganz	VIII	x			–
Am Fischerhof	ganz	VIII	x			–
Am Flohbusch	ganz	VI		x		2
Am Flohbusch	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 bis 14	VIII	x			–
Am Flöthbach	ganz	VII	x			3
Am Frangenhof	ganz	VIII	x			–
Am Friedhof	ganz	VIII	x			–
Am Fruhenhof	ganz	VIII	x			–
Am Hagelkreuz	ohne Haus Nr. 9, 11, 13, 15	VII	x			3
Am Hagelkreuz	Haus Nr. 9, 11, 13, 15	VIII	x			–
Am Hauptbahnhof	Teilbereich von Haus Nr. 1 bis Kölner Straße	I			x	1

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Am Hauptbahnhof	Teilbereich von Kölner Straße bis Gladbacher Straße	II		x		1
Am Hauserhof	ganz	VIII	x			–
Am Heckerhof	von Kreuzbergstraße bis Buschstraße	VI	x			3
Am Heckerhof	von Buschstraße bis Auf dem Kamp	VIII	x			–
Am Heesbusch	ganz	VI	x			3
Am Herbertzhof	ganz	VI		x		2
Am Hirschsprung	ganz	VIII	x			–
Am Hohen Haus	ganz	IV		x		2
Am Holzbruch	ganz	VI	x			3
Am Kalvarienberg	ganz	VII	x			3
Am Kapuzinerkloster	ganz	VII	x			3
Am Kempischen Weg	ganz	VI	x			3
Am Kempischen Weg	Verbindungsweg im Bereich der Häuser 31, 33, 35, 37, 39, 39 A, 43, 45, 47 und 49 zum Grünstreifen und Verbindungsweg bei Haus Nr. 53 zum Grünstreifen	VIII	x			–
Am Kiesenrott	ganz	VII	x			3
Am Kinderhort	ganz	VIII	x			–
Am Kleckers	ganz	VIII	x			–
Am Königshof	von Kölner Straße bis Kneinstraße	VI	x			3
Am Königshof	von Kneinstraße bis Hammersteinstraße	VII	x			3
Am Königspark	ganz	VII	x			1
Am Konnertzfeld	von Homberger Straße bis Heimatplan	VI		x		2
Am Konnertzfeld	von Homberger Straße bis Ferlingsweg	VII	x			3
Am Konnertzfeld	von Ferlingsweg bis Op de Pley	VIII	x			–
Am Kreuz	ganz	VI		x		1
Am Lindenplatz	ganz	IV		x		2
Am Mariengraben	ganz	VII		x		1
Am Marktplatz	Niederstraße bis Burgstraße	I	x			2
Am Marktplatz	Niederstraße bis Bruchstraße	I	x			3
Am Moenigshof	ganz	VIII	x			–
Am Mörterhof	ganz, inklusive des Verbindungsweges bei Haus Nr. 144 sowie der Durchgangswege bei den Häusern Nr. 22 und 24	VIII	x			–
Am Mühlenhof	von Rheinbabenstraße bis Haus Nr. 4 a	VIII	x			–
Am Neuerhof	ganz	IV	x			3
Am Nierhof	ganz	VIII	x			–
Am Oberend	ganz	VIII	x			–
Am Oberfeld	ganz	IV		x		2
Am Oberfeld	Stichstraßen	IV	x			3
Am Obertor	ganz	II		x		1
Am Oelvecbach	ganz	VII		x		1
Am Oelvecbach	Stichstraße zu den Häusern Nr. 129 – 134	VIII	x			–
Am Ostbahnhof	ganz	VII	x			3

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Am Plänksken	ganz	IV		x		2
Am Plänksken	Stichstraßen	IV	x			3
Am Plänksken	Zuwegungen zu den Häusern Nr. 30, 32 – 40, 42 – 50, 52 – 60, 72, 74 – 86 und 62 A bis Carl-Sonnenschein-Straße 81	VIII	x			–
Am Porthspick	von Tönisberger Straße bis Am Brustert	VII		x		1
Am Rheinhorst	ganz	III		x		2
Am Rheintor	ganz	III	x			3
Am Riddershof	ganz	VI	x			3
Am Rohrhof	ganz	VIII	x			–
Am Rotdorn	ganz	VIII	x			–
Am Röttgen	ganz	III		x		1
Am Röttgen	Parkplatz/Marktfläche in Höhe der Kurfürstenstraße	III	x			1
Am Saxhof	von Obergath bis Neulandstraße	VII	x			3
Am Saxhof	von Neulandstraße bis Winfriedweg	VIII	x			–
Am Schicksbaum	von St.-Töniser Straße bis einschließlich Haus Nr. 77/79	VI		x		1
Am Schicksbaum	Teilbereich von Haus Nr. 40 bis Haus Nr. 110	VII	x			3
Am Schicksbaum	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 17 – 51	VIII	x			–
Am Schirkeshof	Platzfläche in Höhe Am Schicksbaum / St. Töniser Straße	IV	x			3
Am Schirkeshof	Teilbereich von Haus Nr. 1 bis zur Zufahrt zum Seniorenzentrum	VI	x			3
Am Schirkeshof	Teilbereich ab der Zufahrt zum Seniorenzentrum bis Am Kempchen Weg	VIII	x			–
Am Schirkeshof	Verbindungsweg zu Am Wamershof	VIII	x			–
Am Schleitershof	Teilbereich von Schroersdykb is Höchterdyk Nr. 43	VIII	x			–
Am Schleitershof	Teilbereich von Haus Nr. 82 bis Höchterdyk Nr. 43	VIII	x			–
Am Schluff	ganz	VI	x			3
Am Schönwasserpark	von Kuhleshütte Nr. 83 bis Schönwasserstraße	VI		x		2
Am Schroershof	ganz	VIII	x			–
Am Schroershof	Verbindungsweg zu Auf der Kempener Platte	VIII	x			–
Am Schützenhof	ganz	VII	x			3
Am Schwarzkamp	ganz	VII	x			3
Am Sonnenhof	ganz	VI	x			3
Am Stadtpark	ganz	VII	x			3
Am Steinacker	ganz	VII	x			3
Am Stockerhof	ganz	VI		x		2
Am Stöcksken	ganz	IV	x			3
Am Strathhof	ganz	VII		x		1
Am Strathhof	Parkplatz am Friedhof	VII	x			1

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Am Strathhof	Teilbereich von Am Mariengraben (Schlufftrasse) bis zum Ausbauende (Haus St. Huberter Landstraße18 2)	VIII	x			–
Am Vaterhaus	ganz	VIII	x			–
Am Verschubbahnhof	von Herbertzstraße bis Dießemer Bruch	VI		x		1
Am Viefershof	ganz	VIII	x			–
Am Waldsee	von Duisburger Straße bis Haus Nr. 24	VI		x		1
Am Waldsee	Stichstraße zu den Häusern Duisburger Straße 435 und 437	VIII	x			–
Am Wallgarten	ganz	III		x		1
Am Wamershof	ganz	VIII	x			–
Am Wamershof	Verbindungsweg zur St. Töniser Straße und zur Straße Am Schroershof	VIII	x			–
Am Wehrspick	ganz	VII	x			3
Am Wehrspick	ohne Wegeverbindung zwischen Haus Nr. 7 und Stichstraße zu den Häusern Nr. 21 – 25, Stichstraßen zu den Häusern Nr. 20 – 26 und 21 – 25	VIII	x			–
Am Westbahnhof	ganz	IV		x		2
Am Zollhof	von Niederstraße bis Bruchstraße	III	x			2
Am Zollhof	von Bruchstraße bis Dujardinstraße	III		x		2
Am Zollhof	von Dujardinstraße bis Ende	III	x			2
Amerner Straße	ganz	VIII	x			–
Amselweg	ganz	VIII	x			–
An de Dreew	ganz	VIII	x			–
An de Greith	ganz	VIII	x			–
An de Plank	ganz	VIII	x			–
An de Welt	ganz	VI		x		2
An de Welt	Stichstraße zu den Häusern Nr. 21 bis 45 b	VIII	x			–
An der Alten Burg	ganz	VIII	x			–
An der Alten Kirche	ganz	II	x			1
An der Alten Kur	Von Meisenweg bis einschließlich Haus Nr. 17 A	VIII	x			–
An der Alten Synagoge	ganz	I		x		1
An der Andreaskirche	ganz	VII	x			3
An der Annakirche	ganz	IV	x			3
An der Bruchmühle	ganz	IV		x		2
An der Charlottenburg	ganz	IV	x			3
An der Elfrather Mühle	von Neukirchener Straße bis Rather Straße	IV		x		1
An der Elisabethkirche	ganz	IV		x		2
An der Heimstätte	ganz	VIII	x			–
An der Hufschmiede	ganz	VI	x			3
An der Josefkirche	ganz	III		x		1
An der Pappel	ganz	VIII	x			–
An der Pauluskirche	ganz	IV		x		1
An der Rennbahn	von Europaring bis Galopprennbahn	VII	x			3

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
An der Roßmühle	Mispelweg bis Hs.-Nr.9 /12	VI	x			1
An der Roßmühle	Nettchen-Molls-Straße bis am Mariengraben	VI	x			3
An der Roßmühle	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 23a – 23e, 25, 27 – 33, 39 – 45	VIII	x			–
An der Tränke	ganz	IV		x		2
An der Wildbahn	ganz	VI	x			3
An Holthausens Kull	von Kempener Allee bis einschließlich Wendehammer	VII	x			3
An Holthausens Kull	von Wendehammer bis Ende	VIII	x			–
An Kalverpesch	von Gatztenstraße bis einschließlich Wendehammer	VII	x			3
An Kalverpesch	Verbindungsweg zwischen Wendehammer und Wallerspfd	VIII	x			–
An Kleinhütten	ganz	VII	x			3
An Lunkebeins Kull	ganz	VIII	x			–
An Maria Waldrast	ganz	VIII	x			–
An Neuenhofen	ganz	VII	x			3
An Zehnteister	von Am Kempeschen Weg bis Am Schicksbaum	VI	x			3
An Zehnteister	Teilbereich von Haus Nr. 10 bis Ende	VIII	x			–
Andreasmarkt	ganz	IV		x		2
Anger	ganz	VI	x			3
Angerhausenstraße	ganz	II	x			1
Anne-Frank-Platz	ganz	I	x			1
Anrather Straße	von Kölner Straße bis Erkelenzer Straße Nr. 103/106	VI		x		1
Anrather Straße	von Erkelenzer Straße Nr. 103/106 bis Krützboomweg	VII		x		1
Anton-Heinen-Straße	ganz	VIII	x			–
Antoniusplatz	ganz	IV	x			3
Appellweg	ganz	VII	x			3
Arbeitsfrieden	ganz	VIII	x			–
Arndtstraße	Teilbereich von Traarer Straße bis Haus Nr. 53	IV	x			3
Arndtstraße	Teilbereich von Haus Nr. 53 bis Heinrich-Heine-Straße	VIII	x			–
Arnold-Mock-Straße	ganz	VIII	x			–
Arnsweg	ganz	VII	x			3
Asternstraße	ganz	VIII	x			–
Auf dem Bollwerk	ganz	VII	x			3
Auf dem Graben	Parkplatz vor dem Feuerwehrgerätehaus	IV	x			1
Auf dem Graben	ganz	VII	x			1
Auf dem Hamm	ganz	VIII	x			–
Auf dem Kamp	ganz	VIII	x			–
Auf der Kempener Platte	Teilbereich von St. Töniser Straße bis Am Schicksbaum	VI	x			3
Auf der Rheinaue	ganz	VII	x			3
Auf der Scholle	ganz	VIII	x			–
Augustastrasse	Am Röttgen bis Am Wallgarten	IV		x		1

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Augustastrasse	Am Wallgarten bis Mündelheimer Straße	IV		x		2
Augustastrasse	Augustastrasse bis Franz-Stollwerck-Straße	IV		x		3
Baackesweg	von Forstwaldstraße bis Moylandstraße	IV		x		2
Baackesweg	von Moylandstraße bis Gripswaldstraße	VI		x		2
Baackesweg	von Gripswaldstraße bis Ende	VI	x			3
Bacherhofstraße	von Fungendonk bis Haus Nr. 132/131	VII	x			3
Bacherhofstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 82 – 88	VIII	x			–
Bacherhofstraße	ab Haus Nr. 138/141 bis Ende	VIII	x			–
Bahnhofstraße	ganz	III			x	1
Bahnhofstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 53 – 57	VIII	x			–
Bahnstraße	ganz	III		x		1
Bäkerpfad	ganz	VI		x		2
Bärenstraße	ganz	VII	x			3
Bataverstraße	von Hentrichstraße in nordöstliche Richtung verlaufend	V		x		1
Bataverstraße	von Haus Nr. 47 bis Hentrichstraße, südliche Seite in westliche Richtung verlaufend	V		x		1
Bataverstraße	von Haus Nr. 47 bis An der Römerschanze	V		x		1
Bataverstraße	Stichstraße zum Parkplatz von Haus Nr. 47	VI	x			1
Baumwollweg	ganz	VIII	x			–
Beethovenstraße	ganz	IV		x		2
Beginenweg	ganz, einschließlich des Gehweges ab Haus Nr. 10 bis Geldolfstraße	VIII	x			–
Behringstraße	ganz	IV		x		2
Bellenweg	ganz	VII		x		1
Bellenweg	Stichstraße z. d. Häusern Nr. 1 – 7 sowie 5 – 15	VIII	x			–
Bengerpfad	ganz	VI		x		2
Benrader Straße	ohne Stichstraße	VI			x	1
Benrader Straße	Stichstraße	VI	x			3
Bergheimer Straße	von Erkelenzer Straße bis Grevenbroicher Straße	VI		x		2
Bergheimer Straße	von Grevenbroicher Straße bis Ende	VI	x			3
Bergstraße	ganz, ohne Teilbereich von Ernst-Schroeder-Straße bis Irmgardisweg, ungerade Seite	IV		x		2
Bergstraße	Teilbereich von Ernst-Schroeder-Straße bis Irmgardisweg, ungerade Seite	VI		x		2
Berliner Straße	von Glockenspitz bis BAB-Unterführung	III			x	1
Berliner Straße	von BAB-Unterführung bis Linner Straße	VI			x	1
Bessemer Straße	ganz	VII	x			3
Bethelstraße	ganz	VI	x			3

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Biberweg	ganz	VI	x			3
Biberweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 21 – 29	VIII	x			–
Biebericher Straße	ganz	VIII	x			–
Billsteinstraße	von Ritterstraße bis Haus Nr. 1/2	IV	x			3
Billsteinstraße	ab Haus Nr. 1/2 bis Virchowstraße	VII	x			3
Birkendonk	Haus Nr. 1, 3, 5 und 7	VII	x			3
Birkendonk	Rest	VIII	x			–
Birkendyk	ganz	VIII	x			–
Birkschenweg	ganz	VI		x		1
Birmesstraße	ganz	VI	x			3
Birmesstraße	Verbindungsweg von Haus Nr. 7 bis Haus Nr. 63 und Stichweg zu den Häusern Nr. 44 bis 48	VIII	x			–
Bischofstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 82 – 98 im Bereich der Häuser Nr. 82 – 88	IV	x			3
Bischofstraße	ganz	VI	x			3
Bischofstraße	Stichstraße gegenüber Haus Nr. 27	VII	x			3
Bischofstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 31 – 35a	VIII	x			–
Bismarckplatz	ganz	III		x		2
Bismarckstraße	ganz	IV		x		2
Bleichpfad	ganz	III		x		1
Bloemersheimstraße	ganz	VI	x			3
Bloemersheimstraße	Stichstraße bei Haus Nr. 27	VIII	x			–
Blücherstraße	ganz	IV		x		2
Blumenplatz	ganz	III		x		1
Blumenstraße	ganz	III		x		1
Blumentalstraße	von Leyentalstraße bis Nassauerring	III			x	1
Blumentalstraße	von Nassauerring bis Hülser Straße	IV			x	1
Bockumer Platz	ganz	IV		x		2
Bodelschwinghstraße	ganz, einschließlich der Stichstraßen zu den Häusern Nr. 100 bis 112 und 119 bis 132	VII	x			3
Bodelschwinghstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 100 – 112	VIII	x			–
Boedikerstraße	ganz	IV	x			3
Bogenstraße	ganz	IV		x		2
Bökendonk	von Fungendonk bis Bromeledonk	VII		x		2
Bökendonk	von Untergath bis Fungendonk	VII	x			3
Boleystraße	ganz	VIII	x			–
Bommersweg	ganz	VIII	x			–
Bonenweg	ganz	VI	x			3
Bongertsau	ganz	VI	x			3
Bonhoefferstraße	ganz	VII	x			3
Bonifatiusstraße	ganz	VI	x			3
Bönnersdyk	ganz	VI	x			3
Boomdyk	von Klever Straße bis einschließlich Haus Nr. 67	VI		x		1
Borsigstraße	ganz	VI	x			3

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Botzweg	ganz	VII	x			3
Botzweg	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 37 bis 45d, 38 und 53 bis 69	VIII	x			–
Brachter Straße	ganz	VIII	x			–
Brahmsstraße	ganz	IV		x		2
Brandenburger Straße	ganz	VII	x			3
Brandenburger Straße	Teilbereich vor den Häusern Nr. 27 – 31	VIII	x			–
Braunschweiger Platz	ganz	IV		x		2
Braunsweg	ganz	VIII	x			–
Breite Straße	ganz	I		x		1
Breitenbachstraße	ganz	VI		x		2
Breitenbachstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 13c – 25	VI	x			3
Breitenbachstraße	Gehwegverbindung zwischen Breitenbachstr. Nr. 48 und Crön Nr. 51	VIII	x			–
Breitendyk	von Moerser Straße bis Wilmendyk	VI		x		1
Breitendyk	von Wilmendyk bis Hökendyk	VI		x		2
Breitendyk	Stichstraße zu den Häusern Nr. 6a – 16	VIII	x			–
Bremer Straße	ganz	VI		x		1
Breslauer Straße	von Oderstraße bis Traarer Straße	III		x		1
Breslauer Straße	Stichstraße von Nr. 3 – 15	III	x			3
Breslauer Straße	von Pappelstraße bis Oderstraße	IV		x		3
Breslauer Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 35, 39, 41, 45, 47, 49, 53, 57, 59, 61, 65, 67, 71 – 129, 78 – 140, 137 – 167, 169 – 215, 217 – 263, 142 – 206, 208 – 272.	VI	x			3
Breslauer Straße	Zuwegungen zu den Häusern Nr. 71 – 81, 83 – 93, 95 – 105, 107 – 113, 115 – 121, 123 – 129, 90 – 100, 102 – 112, 116, 118 – 120, 149 – 151, 157 – 159, 154 – 164, 166 – 176, 178 – 182, 184 – 186, 169 – 179, 181 – 191, 193 – 201, 205 – 207, 220 – 230, 232 – 242, 244 – 246, 250, 254 – 272, 217 – 227, 229 – 239, 241 – 251, 253 – 255	VIII	x			–
Breuershofstraße	Höffgeshofweg bis Anrather Straße	VI	x			1
Breuershofstraße	Kimplerstraße bis Höffgeshofweg	VI	x			3
Breuningstraße	ganz	IV	x			3
Brockershofstraße	ganz	IV	x			3
Bromberger Straße	ganz	IV	x			3
Bromberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 – 25	VI	x			3
Bromeberg	ganz	VII	x			3
Bromeledonk	ganz	VII		x		2
Bruchfeld	ganz	VI		x		1
Bruchhecke	ganz	IV	x			3

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Bruchhöfe	ganz	VII		x		2
Bruchhöfe	Stichstraßen und Verbindungsweg zwischen Haus Nr. 23 / 25 und Neukirchener Straße Nr. 12 / 20	VIII	x			–
Bruchstraße	ganz	III		x		2
Bruchweg	von Auf der Rheinaue bis Friedensstraße	VI		x		2
Bruchweg	von Nikolaus-Groß-Straße bis Auf der Rheinaue	VIII	x			–
Bruchweg	von Friedensstraße bis Rather Straße	VIII	x			–
Bruckersche Straße	von Rektoratsstraße bis auf dem Graben	VI		x		1
Bruckersche Straße	von Auf dem Graben bis Inrather Straße	VI		x		2
Bruckersche Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 181 – 201	VIII	x			–
Bruderschaftsweg	ganz	VII	x			3
Brustertkirchpfad	ganz	VII	x			3
Buchenstraße	ganz	IV		x		1
Buchheimer Straße	ganz, einschließlich des Verbindungsweges zwischen Haus Nr. 36 / 39 und Doerperhofstraße Nr. 12 / 14	VIII	x			–
Bückerfeldstraße	ganz	VI		x		2
Bückerfeldstraße	Gehwegverbindungen zwischen Haus Nr. 21/25 und Kempenner Allee Nr. 154/158	VIII	x			–
Buddestraße	ganz	VI			x	1
Büdericher Weg	ganz	VI		x		1
Bunsenstraße	ganz, einschließlich des Verbindungsweges zu den Häusern Nr. 20 bis 26 und der Verbindung zur Wiesenstraße	VIII	x			–
Burgersstraße	ganz	VI	x			3
Burgstraße	ganz	III		x		2
Buschdonk	ganz	VII		x		2
Buscher Holzweg	von Kemmerhofstraße bis Am Schwarkamp	VII		x		1
Buscher Holzweg	von Schwarkamp bis Moerser Landstraße	VII		x		2
Buschhüterdyk	ganz	VII	x			3
Buschstraße	von Wilhelmshofallee bis Haus Nr. 310 – 313	VI		x		1
Buschstraße	ab Haus Nr. 312 – 315 bis Uerdinger Straße	VI	x			3
Busenpfad	ganz	VI		x		2
Bussardweg	ganz	VIII	x			–
Cäcilienstraße	ganz	VII	x			3
Camesstraße	ganz	VII	x			3
Campendonkstraße	ganz	VII	x			3
Canisiusstraße	ganz	IV	x			3
Canisiusstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 14 a – 14 g und 40 a – 42 b	VIII	x			–
Carl-Diem-Weg	ganz	IV	x			3
Carl-Schurz-Straße	ganz	IV	x			3
Carl-Sonnenschein-Straße	ganz	VI		x		1

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Carl-Sonnenschein-Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 43 – 61, 71 – 77 und 81 – 87	VI	x			3
Carl-Sonnenschein-Straße	Zuwegungen zu den Häusern Nr. 5 – 9, 13 – 25 und 27 – 41 A	VIII	x			–
Carl-Wilhelm-Straße	ganz	I		x		1
Casinogasse	ganz	III	x			3
Castellweg	Teilbereich von Fegeteschstraße bis einschließlich Wendehammer	VII	x			1
Cerestarstraße	von Haus Nr. 2 bis Düsseldorf Straße	VI		x		1
Christian-Roosen-Platz	ganz	III			x	1
Christian-Roos-Straße	ganz	IV	x			3
Clemensplatz	ganz	VIII	x			–
Clemensstraße	ganz	VI			x	1
Corneliusplatz	ganz	III	x			1
Corneliusstraße	ganz	III		x		1
Cracauer Straße	ganz	III		x		1
Crön	von Buddestraße bis Glindholzstraße	VI		x		2
Crön	von Glindholzstraße bis Ende	VI	x			3
Crousstraße	ganz	IV		x		2
Cyriakusstraße	ganz	VII	x			3
Dachsstraße	ganz	VI	x			3
Dahlerdyk	von Blumentalstraße bis Breitendyk, außer Stichstraßen	VI		x		1
Dahlerdyk	von Breitendyk bis Moerser Straße	VII		x		2
Dahlerdyk	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 65 – 69 b, 82 – 106, 108 – 124e, 128 – 130d	VIII	x			–
Dahlienstraße	ganz	VI	x			3
Dahlienstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 12 – 38, 40 – 60, 77 – 101 und 113 – 137	VIII	x			–
Dahlienstraße	Verbindungsweg in Höhe Haus Nr. 71 zur Berliner Straße	VIII	x			–
Damaschkestraße	ganz	VIII	x			–
Dammstraße	ganz	III		x		2
Dampfmühlenweg	ganz	III		x		1
Danziger Platz	ganz	IV		x		2
Degensweg	Teilbereich von der Zufahrt hinter dem ehemaligen Praelhof bis Ende	VIII	x			–
De-Greiff-Straße	von Kempener Allee bis Westparkstraße	IV		x		1
De-Greiff-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 201 – 237	IV	x			3
Deswatinesstraße	ganz	VII	x			3
Deußstraße	ganz	VIII	x			–
Deutscher Ring	Teilbereich von Roßstraße bis Garnstraße	III			x	1

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Deutscher Ring	Teilbereich im Verlauf des Bahndammdurchstiches zwischen Garnstraße / Deutscher Ring und Ritterstraße / Gladbacher Straße	III			x	1
Deutschordensweg	ganz	VIII	x			–
Diebersweg	ganz	VIII	x			–
Dieselstraße	ganz	VI	x			3
Dießemer Bruch	ganz	V			x	1
Dießemer Straße	Bahnstraße bis Uerdinger Straße	IV		x		1
Dießemer Straße	Oberdießemer Straße bis Bahnstraße	IV		x		2
Dießemer Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 121 – 123 e	VIII	x			–
Dilbornstraße	ganz	VI	x			3
Dionysiusplatz	ganz	I	x			1
Dionysiusstraße	ganz	III		x		1
Distelweg	ganz	VIII	x			–
Doeckelstraße	ganz	VI			x	1
Doerperhofstraße	ganz	VI	x			3
Doerperhofstraße	Verbindungsweg zwischen Haus Nr. 12 / 14 und Buchheimer Straße Nr. 36 / 39	VIII	x			–
Dohlenweg	ganz	VIII	x			–
Dohmenstraße	von Willicher Str. bis Haus Nr. 101	VI		x		1
Dohrhofweg	ganz	VIII	x			–
Dolbaumstraße	ganz	VI	x			3
Donaustraße	ganz	VIII	x			–
Doppelfeldstraße	ganz	IV	x			3
Dorfstraße	von Rheinuferstraße bis Ortsausgang	VI		x		1
Dr.-Walter-Kleinschmidt-Straße	ganz	VII	x			3
Dr.-Walter-Kleinschmidt-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 16 – 22	VIII	x			–
Dr.-Franz-Kloidt-Weg	ganz	VIII	x			–
Dreffdonk	ganz	VIII	x			–
Dreikönigenstraße	von Ostwall bis Königstraße	II		x		1
Dreikönigenstraße	von Königstraße bis Wiedenhofstraße	II	x			1
Dreikönigenstraße	von Wiedenhofstraße bis Westwall	II		x		1
Dreikönigenstraße	von Alte Linner Straße bis Ostwall	III		x		1
Dreikönigenstraße	von Westwall bis Lindenstraße	III		x		1
Drieschweg	ganz	VIII	x			–
Drießendorfer Straße	ganz	IV		x		1
Drususstraße	ganz	VIII	x			–
Duisburger Straße	ganz	III			x	1
Duisburger Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 267 – 299 und Kleingartengelände Hagschinkel I	VI	x			3
Dujardinstraße	ganz	IV		x		2
Dülkener Straße	ganz	IV		x		1

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Dünkirchener Straße	ganz, ohne alle Stichstraßen, Verbindungswege und Platzflächen die angrenzen und gewidmet sind	VII	x			1
Dünkirchener Straße	alle Stichstraßen, Verbindungswege und Platzflächen die angrenzen und gewidmet sind	VIII	x			–
Dürerplatz	ganz	IV		x		2
Dürerstraße	ganz	IV		x		2
Düsseldorfer Str.	von Am Obertor bis Mündelheimer Straße	III		x		1
Düsseldorfer Str.	von Mündelheimer Straße bis einschließlich Haus Nr. 376/379	VI			x	1
Düsseldorfer Str.	Stichstraße zu den Häusern Nr. 322 bis 324 A	VIII	x			–
Ebersteg	ganz	VIII	x			–
Edmund-Bungartz-Weg	ganz	VIII	x			–
Edmundstraße	ganz	IV		x		2
Eduard-Küsters-Straße	ganz	VI		x		2
Eduard-Möricke-Straße	ganz	VIII	x			–
Egerdyk	ganz	VIII	x			–
Eibendonk	ganz	VIII	x			–
Eichendorffstraße	ganz	IV		x		2
Eichental	ganz	IV		x		1
Eichhornstraße	von Kölner Straße bis Haus Nr. 78/79	VI		x		1
Eichhornstraße	ab Haus Nr. 80/81 bis Schnellbahn	VII		x		1
Eichhornstraße	Stichstraße zwischen Hs.-Nr. 2 und 20 D	VI		x		2
Ekendonk	ganz	VIII	x			–
Elbestraße	ganz	VI		x		1
Elbinger Straße	ganz	VI		x		3
Elisabethstraße	ganz	III		x		1
Elmendonk	ganz	VIII	x			–
Elsa-Brändström-Straße	ganz	VII	x			3
Elsendonk	ganz	VIII	x			–
Elsternweg	ganz, ohne Teilbereich von Bellenweg bis einschließlich Haus Nr. 4	VII	x			3
Elsternweg	Teilbereich von Bellenweg bis einschließlich Haus Nr. 4	VIII	x			–
Emil-Feinendegen-Straße	ganz	VIII	x			–
Emil-Schäfer-Straße	ganz	VII		x		1
Emil-Schäfer-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 77 – 91	VII	x			3
Emil-Schäfer-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 65 – 75	VIII	x			–
Emil-Schäfer-Straße	Teilbereich vor den Häusern Nr. 79 – 89	VIII	x			–
En de Siep	von einschließlich Haus Nr. 80 bis Alte Kemmerhofstraße	VII	x			3
En de Siep	fußläufige Geh- und Radwegverbindung zwischen Gätzenstraße und Haus Nr. 63/67	VIII	x			–
En et Bennert	ganz	VIII	x			–

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Engerstraße	von Buschstraße bis Kreuzbergstraße	VII	x			3
Engerstraße	von Kreuzbergstraße bis Zuwegung zu den Häusern Nr. 125 und 129	VIII	x			–
Engländerstraße	ganz	VIII	x			–
Ennsstraße	ganz	VII	x			3
Erfweg	ganz	VII		x		2
Erich-Klausener-Straße	ganz	VIII	x			–
Erikapfad	ganz	VII	x			3
Erkelenzer Straße	ganz	VI		x		1
Erlenbruch	ganz	VI	x			3
Erlenweinstraße	ganz	IV	x			1
Ernst-Schroeder-Straße	ganz	VII		x		2
Ernst-Velten-Straße	ganz	VII	x			3
Eschenweg	ganz	VII	x			3
Espenweg	ganz	VII	x			3
Essener Straße	von Bockumer Platz bis Berliner Straße	III			x	1
Europark Fichtenhain A	ganz	VIII	x			–
Europark Fichtenhain B	ganz	VIII	x			–
Eutiner Straße	ganz	VIII	x			–
Evertsstraße	von Breite Straße bis Schwänenmarkt	II	x			1
Evertsstraße	von Westwall bis Breite Str.	III	x			1
Evgl.-Kirch-Platz	ganz	II	x			1
Evgl.-Kirch-Straße	ganz	II	x			1
Fabrikstraße	ganz	III		x		1
Fabritiusstraße	ganz	VI		x		2
Färberstraße	ganz	III	x			1
Fasanenstraße	ganz	VII	x			3
Fegeteschstraße	von Düsseldorfer Straße bis Castellweg	VI			x	1
Fegeteschstraße	Parkplatz im Einmündungsbereich zum Castellweg	VII		x		1
Felbelstraße	ganz	III		x		1
Feldblumenstraße	ganz	VI	x			1
Feldstraße	von Haus Nr. 25/27 bis Kölner Straße	IV	x			3
Ferlingsweg	von Forstwaldstraße bis Gatherhofstraße	VIII	x			–
Fette Henn	ganz	VI		x		1
Fichtenhainer Allee	von Anrather Straße bis Ausbauende	VII	x			2
Fichtenstraße	ganz	VIII	x			–
Finkenweg	ganz	VIII	x			–
Fischersstraße	von Bruckersche Straße bis Von-Harff-Straße	VII	x			3
Flaaskamp	ganz	VIII	x			–
Flensburger Zeile	ganz	VIII	x			–
Fliederstraße	ganz	VI	x			3
Floetheide	ganz	VII	x			3
Florastraße	Hardenbergstraße bis Uerdinger Straße	IV		x		1
Florastraße	Oppumer Straße bis Hardenbergstraße	IV		x		2
Floßstraße	von Berliner Straße bis Düsseldorfer Straße	VI			x	1

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Floßstraße	Teilbereich von Düsseldorfer Straße bis Ende	VII	x			3
Flünnertzdyk	von Hülser Straße bis Inrather Straße	VI			x	1
Flünnertzdyk	von Nieper Straße bis Moerser Landstraße	VII			x	1
Flünnertzdyk	Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 257 a und 263	VIII	x			–
Formerweg	ganz	VIII	x			–
Forstwaldstraße	von Weeserweg bis Bundesbahn	III		x		1
Forstwaldstraße	von Haus Nr. 602/671 bis Stockweg	VII		x		1
Forstwaldstraße	Parallelweg zu den Häusern Nr. 83 – 93	VIII	x			–
Frankenring	ganz	III			x	1
Franz-Hartz-Straße	ganz	VII	x			3
Franz-Heckmanns-Straße	ganz	VIII	x			–
Franz-Hitze-Straße	ganz	VII	x			3
Franz-Hitze-Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 21 – 45, 34 – 48, 50 – 64, 66 – 82	VIII	x			–
Franz-Kleinheyer-Straße	ganz	VII	x			3
Franz-Stollwerck-Straße	ganz	IV		x		2
Freiheitsstraße	ganz	VII	x			3
Freiligrathstraße	ganz	IV		x		2
Freizeitanger	ganz	VIII	x			–
Freysestraße	ganz	VIII	x			–
Fridtjof-Nansen-Straße	ganz	VIII	x			–
Friedensstraße	von Parkstraße bis Duisburger Straße	IV		x		2
Friedensstraße	von Bruchweg bis Parkstraße	VI		x		2
Friedensstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 215 – 241	VI	x			3
Friedlandstraße	ganz	VII	x			3
Friedrich-Ebert-Straße	von Hohenzollernstraße bis Rott	III		x		1
Friedrich-Ebert-Straße	von Rott bis Stippergath	IV		x		1
Friedrich-Ebert-Straße	Stichstraße zur Herz-Jesu-Kirche	VI	x			3
Friedrich-Fröbel-Straße	ganz	VII	x			3
Friedrich-Fröbel-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 3 – 27	VIII	x			–
Friedrich-Menges-Gasse	ganz	VIII	x			–
Friedrichsplatz	ganz	I		x		1
Friedrichstraße	von Rheinstraße bis St.-Anton-Straße	I		x		1
Friedrichstraße	von St.-Anton-Straße bis Friedrichsplatz	I		x		1
Friesenstraße	ganz	IV		x		2
Fritz-Heckens-Weg	ganz	VIII	x			–
Fritz-Huhnen-Straße	ganz	IV	x			3
Fuchspfad	ganz	VIII	x			–
Fungendonk	Teilbereich von Langen Donk bis Ende	VII		x		1
Fungendonk	Teilbereich von Groten Donk bis Langen Donk	VII	x			3
Fürstenbergstraße	ganz	VI	x			3
Fütingsweg	Hs. Nr. 34/36 bis Kölner Straße	IV		x		1

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Fütingsweg	Oberdießemer Straße bis Hs.-Nr. 21	IV		x		2
Fütingsweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 – 50 a	VIII	x			–
Gabelsbergerstraße	ganz	VI	x			3
Gageldonk	ganz	VIII	x			–
Gahlingspfad	ganz	IV	x			3
Garnstraße	ganz	III		x		1
Gartenstraße	von Hubertusstraße bis Steinstraße	II	x			1
Gartenstraße	von Ostwall bis Hubertusstraße	III		x		1
Gartenstraße	Stichweg zwischen Haus Nr. 55 und Haus Nr. 57	VIII	x			–
Gastendonkstraße	ganz	VI	x			3
Gatherhofstraße	von Hinsbecker Straße bis Dülkener Straße	IV		x		1
Gatherhofstraße	von St.-Töniser-Straße bis Hinsbecker Straße	IV		x		2
Gatherhofstraße	von Dülkener Straße bis Ferlingsweg	IV		x		2
Gatherhofstraße	von Ferlingsweg bis Ende	VII		x		2
Gatherhofstraße	Stichstraße	VII	x			2
Gatezenstraße	ganz	VII		x		1
Gehwegverbindung	zwischen Gutenbergstraße und Carl-Schurz-Straße	IV	x			3
Gehwegverbindung	zwischen Arnsweg und Josef-Deutsch-Weg	VIII	x			–
Gehwegverbindung	von Bruchhöfe Nr. 28 bis Neuhofsweg	VIII	x			–
Gehwegverbindung	zwischen Moerser Straße und Immenhofweg	VIII	x			–
Gehwegverbindung	von Plöner Weg bis Alte Krefelder Straße	VIII	x			–
Gehwegverbindung	zwischen Stippergath Nr. 51 und Sollbrüggenstraße	VIII	x			–
Gehwegverbindung	zwischen Thorn-Prikker-Straße Nr. 53 und Wiesenstraße Nr. 30	VIII	x			–
Gehwegverbindung	zwischen Am Böttershof und Holderspfad	VIII	x			–
Gehwegverbindung	von Weeserweg bis Süchtelner Straße	VIII	x			–
Gehwegverbindung	zwischen Bönnersdyk Nr. 32 und Rislerdyk	VIII	x			–
Gehwegverbindung	zwischen Rislerdyk Nr. 10 und Wallenburgdyk	VIII	x			–
Gehwegverbindung	von Waldnieler Straße (Ostseite Haus Nr. 78) zur Stichstraße der Leidener Straße	VIII	x			–
Gehwegverbindung	von Lanker Straße bis Kinderspielplatz	VIII	x			–
Gehwegverbindung	zwischen Bruchstraße Nr. 72 – 74 und Kronenstraße	VIII	x			–
Geldernsche Straße	Anfang bis Oranierring	IV		x		1
Geldernsche Straße	Oranierring bis Moritzplatz	IV		x		2
Geldolfstraße	ganz	VII	x			3

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Gelleper Straße	von Düsseldorfer Straße bis Tacitusweg	VII		x		1
George-C.-Marshall-Straße	von Hafenstraße bis einschließlich Haus Nr. 204	VI		x		1
Gerberstraße	ganz	III		x		1
Germaniastraße	ganz	IV		x		2
Gertrud-Icks-Weg	ganz	VII	x			3
Gertrud-Icks-Weg	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 11 – 21 und Nr. 25 – 35	VIII	x			–
Gertrudisstraße	ganz	VI	x			3
Giesenweg	ganz	VI	x			3
Giesenweg	Teilbereich von Haus Nr. 91 bis 142	VII	x			3
Gießerpfad	ganz	VI		x		3
Gilldonk	ganz	VIII	x			–
Girmesdyk	ganz	IV		x		2
Girmesgath	ganz	IV		x		1
Girmesgath	Parkplatz hinter dem Stadthaus	VII	x			1
Gladbacher Straße	von Neusser Straße bis Hansasträße	I	x			1
Gladbacher Straße	von Hansasträße bis Alter Deutscher Ring	II		x		1
Gladbacher Straße	von Alter Deutscher Ring bis Ritterstraße / Deutscher Ring	II			x	1
Gladbacher Straße	von Ritterstraße / Deutscher Ring bis Obergath / Heideckstraße	II		x		1
Gladbacher Straße	von Obergath / Heideckstraße bis Oberschlesienstraße	III			x	1
Gladbacher Straße	von Oberschlesienstraße bis zum Scheitelpunkt der Brücke	V			x	1
Gladbacher Straße	parallel verlaufende Fahrbahn von Haus Nr. 559 bis Haus Nr. 578 einschließlich des Wendebereiches unterhalb der Brücke	VI			x	1
Glindholzstraße	von Windmühlenstraße bis Uerdinger Straße – gerade Seite	IV			x	1
Glindholzstraße	von Berliner Straße bis Windmühlenstraße	VI			x	1
Glindholzstraße	von Windmühlenstraße bis Uerdinger Straße – ungerade Seite	VI			x	1
Glindholzstraße	von Crön bis Berliner Straße	VI		x		2
Glindholzstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 30 – 44	VIII	x			–
Glockenspitze	von Grenzstraße bis Berliner Straße	III			x	1
Glockenspitze	ab Berliner Straße	VI			x	1
Glockenspitze	Stichstraße zu den Häusern Nr. 380 – 404	VII	x			3
Gneisenaustraße	von Uerdinger Straße bis Paul-Schütz-Straße	IV	x			3
Gneisenaustraße	von Paul-Schütz-Straße bis Ende	VIII	x			–
Godert-Haes-Straße	ganz	VIII	x			–
Goethestraße	ganz	IV		x		2

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Golddistelweg	ganz	VIII	x			–
Goldsteinweg	ganz	VIII	x			–
Gollerweiher	ganz	VIII	x			–
Görlitzer Straße	ganz	IV		x		2
Gotherpfad	ganz	VII	x			3
Gottfried-Kruß-Straße	ganz	VIII	x			–
Grafschaftsplatz	ganz	IV		x		2
Grafschaftsweg	ganz	VII	x			3
Graudenzer Platz	ganz	IV	x			3
Graudenzer Platz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 12 und 14 und dem Kleingartengelände Linn – Nordost I	VIII	x			–
Grenzstraße	ganz	IV		x		2
Grete-Schmitz-Straße	ganz	VIII	x			–
Grevenbroicher Straße	ganz	VI		x		2
Grevenbroicher Straße	Stichstraße	VI	x			3
Griesbacher Straße	Teilbereich von Untergath bis Hinter Flur	IV	x			3
Griesbacher Straße	Teilbereiche von Haus Nr. 1 bis 177, von Hinter Flur bis Alte Flur und von Alte Flur bis Trift	VIII	x			–
Gripswaldstraße	ganz	VI		x		2
Gripswaldstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 7 – 13 a	VI	x			3
Grönkesdyk	ganz	VII	x			3
Gropperstraße	ganz	VIII	x			–
Grotten Donk	ganz	VIII	x			–
Grottenburgstraße	von Uerdinger Straße bis Schreiberstraße	IV		x		2
Grottenburgstraße	von Schreiberstraße bis Wilhelmshofallee	VI		x		2
Grüner Dyk	von Blumentalstraße bis Humboldtstraße	IV	x			3
Grüner Dyk	von Humboldtstraße bis Grafschaftsweg	VII	x			3
Grüterhofweg	ganz	VI	x			3
Gubener Straße	ganz	IV	x			3
Gubener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr.1 – 67	VI	x			3
Gustav-Fünders-Weg	ganz	VIII	x			–
Gustav-Wilhelm-Straße	ganz	IV	x			2
Gutenbergplatz	ganz	IV		x		2
Gutenbergstraße	Westparkstraße bis Kempener Allee	IV		x		1
Gutenbergstraße	Kempener Allee bis Marktstraße	IV		x		2
Güterstraße	ganz	VII	x			3
Haberlandstraße	von Parkstraße bis Mauritzstraße	IV	x			1
Haberlandstraße	von Mauritzstraße bis Ausbauende	IV	x			3
Hafelsstraße	von Marienstraße bis Schnellbahn	VI			x	1
Hafelsstraße	von Schnellbahn bis Untergath	VII			x	1
Hafelsstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 100 – 100 f	VIII	x			–
Hafenstraße	von Rheinbabenstraße bis Düsseldorfer Straße	IV			x	1
Hafenstraße	Teilbereich von Düsseldorfer Straße bis Ende	VI		x		1

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Hagerweg	ganz	IV		x		1
Hammerschmidtplatz	ganz	IV		x		1
Hammerschmidtstraße	ganz	IV		x		1
Hammersteinstraße	ganz	VI		x		2
Hammersteinstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 16 – 34	VI	x			3
Hammersteinstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 8 d – 8 f	VIII	x			–
Hammerstraße	ganz	VI	x			3
Hämmerweg	ganz	VIII	x			–
Hannchensdyk	ganz	VIII	x			–
Hannchensdyk	Verbindungsweg von Hannchensdyk bis Breiten Dyk	VIII	x			–
Hanninxweg	bis Haus Nr. 70	VI		x		2
Hansastraße	von Ostwall bis Petersstraße	I		x		1
Hansastraße	von Petersstraße bis Gladbacher Straße	I	x			1
Hansastraße	von Philadelphiastraße bis Ostwall	III		x		1
Hans-Böckler-Platz	ganz	VI		x		2
Hans-Böckler-Straße	ganz	VI		x		2
Hardenbergstraße	ganz	IV		x		2
Haselbuschweg	ganz	VII	x			3
Haseldonk	ganz	VIII	x			–
Hasenbend	ganz	VI	x			3
Hasenheide	ganz	VII	x			3
Hauptstraße	Teilbereich von Haus Nr. 1/2 bis Buddestraße	IV			x	1
Hauptstraße	ganz	VI			x	1
Hauptstraße	Teilbereich vor den Häusern Nr. 2 bis 10	IV	x			3
Hauptstraße	Teilbereiche von Bundesbahn bis „Am Böttershof“ und vor den Häusern Nr. 292 bis 318	VIII	x			–
Hauptstraße	Verbindungsweg von Hauptstraße bis „Am Oberend“	VIII	x			–
Hausbend	ganz	VI			x	1
Hausweberstraße	ganz	VIII	x			–
Haverkamp	ganz	VII	x			3
Haydnstraße	ganz	IV		x		3
Heckenpfad	ganz	VIII	x			–
Heckschenstraße	bis einschl. Wendehammer hinter Haus Nr. 41	VII	x			3
Heckschenstraße	Stichstraßen z. d. Häusern Nr. 118 – 134 und Nr. 134 – 138 mit rückwärtiger Front zur Hauptstraße Nr. 216 – 240	VIII	x			–
Hees	ganz	VIII	x			–
Heideckstraße	Teilbereich von Alte Gladbacher Straße / Martinstraße bis Lehmheide	III		X		1
Heideckstraße	Teilbereich von Alte Gladbacher Straße / Martinstraße bis Vorster Straße / Haus Nr. 2	IV		x		1

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Heideckstraße	Teilbereich von Lehmheide bis Gladbacher Straße	IV		x		1
Heidedyk	ganz	VI		x		2
Heidekrautweg	ganz	VIII	x			–
Heimatplan	ganz	VIII	x			–
Heimendahlstraße	ganz	IV	x			3
Heimweg	ganz	VIII	x			–
Heinrich-Band-Weg	ganz	VIII	x			–
Heinrich-Doergens-Straße	ganz	VII	x			3
Heinrich-Doergens-Straße	Verbindungsweg zwischen Heinrich-Doergens-Straße Nr. 29 und Kemmerhofstraße Nr. 236	VIII	x			–
Heinrich-Heine-Straße	ganz	VIII	x			–
Heinrich-Kauert-Weg	ganz	VIII	x			–
Heinrich-Klausmann-Straße	ganz	VIII	x			–
Heinrich-Klausmann-Straße	Gehwegverbindung zwischen Heinrich-Klausmann-Straße Nr. 146 und Friedrich-Menges-Gasse	VIII	x			–
Heinrich-Leven-Straße	ganz	VIII	x			–
Heinrich-Malina-Straße	ganz	VI		x		1
Heinrich-Malina-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 95 – 112	VI	x			3
Heinrichsplatz	ganz	IV		x		2
Heinrich-Theißen-Straße	ganz	IV		x		2
Heisterdonk	ganz	VIII	x			–
Helgoländer Steig	ganz	VIII	x			–
Helmuth-Macke-Straße	ganz	VI	x			3
Henricusstraße	ganz	VIII	x			–
Hentrichstraße	Teilbereich von Beginn bis Bataverstraße	V		x		1
Hentrichstraße	Teilbereich von Bataverstraße bis einschließlich Wendehammer	V	x			3
Herbertzstraße	ganz	IV		x		2
Herbertzstraße	Stichstraßen	IV	x			3
Herderstraße	ganz	IV		x		2
Hermann-Oediger-Weg	ganz	VII	x			3
Hermann-Rademacher-Straße	ganz	IV	x			2
Hermann-Schumacher-Straße	ganz	VII	x			3
Hermannstraße	ganz	IV		x		1
Herrenweg	ganz	VIII	x			–
Hessenstraße	ganz	IV	x			3
Heulesheimer Straße	von Kaiserswerther Straße bis An der Puppenburg	VII		x		1
Heyenbaumstraße	ganz	VI			x	1
Heyenbaumstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 132 – 136	VIII	x			–
Heyenfeldweg	ganz	VI		x		2
Heyenfeldweg	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 71 – 83, 91/128 – 131	VIII	x			–
Heyes-Kirchweg	ganz	VI		x		2
Heyes-Kirchweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 43 – 55	VIII	x			–

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Hinsbecker Straße	ganz	IV		x		1
Hinter der Papenburg	ganz	VII	x			3
Hinter Flur	ganz	VIII	x			–
Hinter Neuburgshof	ganz	VIII	x			–
Hinter Schönhausen	von Uerdinger Straße bis Hinter Sollbrüggen	VI	x			3
Hinter Schönhausen	von Hinter Sollbrüggen bis Ende	VIII	x			–
Hinter Sollbrüggen	ganz	VII	x			3
Hirschfelderstraße	ganz	VI	x			3
Hirschgasse	ganz	I	x			1
Hochbendweg	ganz	VII		x		1
Hochbendweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 48 – 68 a	VII	x			3
Hochbendweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 74 a, 74 b, 74 c	VIII	x			–
Hochfelder Straße	ganz	VI			x	1
Hochfelder Straße	Stichstraße zwischen Haus Nr. 53 und 63	VIII	x			–
Hochstadenstraße	ganz	IV		x		2
Hochstraße	ganz	I	x			1
Hoeninghausstraße	ganz	VII	x			3
Hoeninghausstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 21 – 51	VIII	x			–
Hoestenhofweg	ganz	VIII	x			–
Höffgeshofweg	ganz	VI	x			1
Hofstraße	ganz	IV		x		1
Hohe Linden	ganz	VIII	x			–
Hohen Dyk	ganz	VII	x			1
Hohenbudberger Straße	ganz	IV		x		1
Hohenzollernstraße	Bismarckplatz bis Wilhelmshofallee	IV		x		1
Hohenzollernstraße	Wilhelmshofallee bis Grafschaftsplatz	IV		x		2
Hohenzollernstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 81 – 85	VIII	x			–
Hollerdonk	ganz	VIII	x			–
Hölschen Dyk	von Rektoratsstraße bis Flöthbach	VI		x		1
Holsteinstraße	ganz	IV	x			3
Holunderpfad	ganz	VII		x		1
Holunderpfad	Stichstraße zu den Häusern Nr.19 – 47	VIII	x			–
Holzapfelweg	ganz	VII	x			3
Holzapfelweg	Stichwege vom Wendehammer abgehend zur Grünanlage und vom Wendehammer abgehend zur Bärenstraße	VIII	x			–
Homberger Straße	ganz	IV		x		2
Höppnerstraße	ganz	VII	x			3
Höppnerstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 2 – 42 a und Nr. 44 – 84 a	VIII	x			–
Höppnerstraße	Gehwegverbindung von Haus Nr. 107 bis Rembertstraße Nr. 48/50	VIII	x			–
Horkesgath	von Kempener Allee bis Ende Grundstück Schulzentrum / einschließlich Haus Nr. 46	VI		x		1

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Horkesgath	Teilbereich vor Haus Nr. 50 (Grundschule)	VI		x		1
Horstdyk	ganz, ohne Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 51 und 73	VII	x			3
Horstdyk	Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 51 u. 73	VIII	x			–
Hubertusstraße	ganz	III		x		1
Hückelsmaystraße	von Forstwaldstraße bis Stadtgrenze St. Tönis	VII			x	1
Hückelsmaystraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 247 – 263g und Nr. 322 – 326	VIII	x			–
Hülser Markt	von Krefelder Straße bis Christian-Roosen-Platz	III	x			1
Hülser Markt	von Kreuzstraße bis Krefelder Straße	IV	x			1
Hülser Straße	ganz	III		x		1
Hülser Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 392 – 396, 688 a – 688 c, 704 und 706 bis 706 b	VIII	x			–
Hulterkamp	ganz	VI	x			3
Humboldtstraße	ganz	IV	x			3
Hunzingerstraße	ganz	IV		x		2
Hunzingerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 bis 16	VI	x			3
Husarenallee	ganz	VII		x		2
Hüskesdyk	ganz	VIII	x			–
Husumer Weg	ganz	VI	x			3
Hüttenallee	von Buschstraße bis einschließlich Haus Nr. 203	VII		X		1
Hüttenallee	von Jentgesallee bis Höhe Haus Nr. 203	VII		x		2
Hüttenallee	Stichstraße zu den Häusern Nr. 45 a bis 63	VII	x			2
Hüttenallee	Stichstraße zu den Häusern Nr. 191 bis 211	VIII	x			–
Hüttensteig	ganz	VIII	x			–
Ibelskathweg	ganz	VI	x			3
Ibelskathweg	Weg vom Wendehammer bei Haus Nr. 8 bis Haus Nr. 12	VIII	x			–
Idastraße	ganz	VI	x			1
Illerstraße	ganz	VIII	x			–
Illtisweg	ganz	VIII	x			–
Ilvericher Straße	ganz	VIII	x			–
Im Benrader Feld	ganz	VII	x			3
Im Heggelsfeld	ganz	VII	x			3
Im Heimgarten	ganz	VI	x			3
Im Heßle	ganz	VIII	x			–
Im Paradies	ganz	VII	x			3
Im Paradies	Stichstraße zu den Häusern Nr. 38 bis 44	VIII	x			–
Im Siedlergarten	ganz	VIII	x			–
Im Stillen Winkel	ganz	VIII	x			–
Im Tackfeld	ganz	VII	x			3
Im Talacker	ganz	VII		x		2
Im Wiesengrund	ganz	VIII	x			–
Im Witschen	ganz	VIII	x			–
Immenhofweg	ganz	VII	x			3

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Industriestraße	ganz	IV		x		2
Innsbrucker Straße	ganz	VII	x			3
Inrather Straße	von Weggenhofstraße bis Nassauerring	IV		x		1
Inrather Straße	von Pestalozzistraße bis einschließlich Haus Nr. 574/611	IV		x		1
Inrather Straße	ab Haus Nr. 574/611 bis Kützhofweg	VI		x		1
Inrather Straße	von Nassauerring bis Pestalozzistraße	IV		x		2
Inrather Straße	Kützhofweg bis Bruckersche Straße	VI		x		2
Inrather Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 175 – 179 und 245 – 249	VIII	x			–
Insterburger Platz	ganz	IV	x			3
Irmgardisweg	ganz	VII		x		2
Isarstraße	ganz	VIII	x			–
Ispelsstraße	ganz	IV		x		2
Issumer Straße	ganz	IV	x			3
Jägerstraße	ganz	III		x		1
Jakob-Hüskes-Straße	ganz	VIII	x			–
Jakob-Husmans-Straße	ganz	VII	x			3
Jakob-Lintzen-Straße	ganz	VII	x			3
Jakobstraße	ganz	VII	x			3
Jeerschtekamp	ganz	VIII	x			–
Jentgesallee	ganz	IV		x		2
Jerusalemstraße	Brückersche Straße bis Kreuzstraße	VII	x			2
Jerusalemstraße	Kreuzstraße bis Ende	VII	x			3
Joachimstraße	ganz	IV	x			3
Joannes-Augstein-Straße	ganz	VIII	x			–
Joeppenstraße	ganz	VIII	x			–
Johannes-Blum-Straße	ganz	VI	x			1
Johannes-Heynen-Straße	ganz	VI	x			3
Johannesplatz	ganz	IV		x		2
Johannesstraße	ganz	IV		x		2
Johansenaue	von Schönwasserstraße bis Am Hirschsprung	VI	x			3
Josef-Brocker-Dyk	ganz	VIII	x			–
Josef-Deutsch-Weg	ganz	VII	x			3
Josef-Heinrichs-Straße	ganz	VII	x			3
Josef-Lenders-Dyk	ganz	VII	x			3
Josef-Schümmer-Weg	ganz	VIII	x			–
Josefstraße	ganz	VII	x			3
Joseph-Görres-Straße	ganz	IV		x		2
Jostenstraße	ganz	VIII	x			–
Jülicher Straße	ganz	VI		x		2
Jülicher Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 – 69	VIII	x			–
Jungfernweg	ganz	III		x		1
Kaarster Weg	ganz	VIII	x			–
Kaiserplatz	von Kaiserstraße bis Taubenstraße (im Verlauf der Friedrich-Ebert-Straße)	III		x		1

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Kaiserplatz	von Kaiserstraße bis Friedrich-Ebert-Straße (im Verlauf der Kaiserstraße)	IV		x		2
Kaiserplatz	ganz	IV		x		3
Kaiserplatz	Teilbereiche von Kaiserstraße bis Taubenstraße	IV	x			3
Kaiserplatz	von Taubenstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	IV	x			3
Kaiserstraße	ganz	IV		x		2
Kaiserstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 1 – 11 und 14 – 16 d	IV	x			3
Kaiserswerther Straße	von Düsseldorfer Straße bis Düsseldorfer Straße	VII	x			3
Kaldenkirchener Straße	ganz	IV		x		2
Kallenstraße	ganz	VI	x			3
Kampstraße	ganz	IV		x		2
Kanesdyk	ganz	VII	x			3
Kapellenstraße	ganz	VI	x			3
Karl-Hügel-Straße	ganz	IV		x		2
Karlsplatz	ganz	III		x		1
Kastanienstraße	Duisburger Straße bis Ahornstraße	IV		x		1
Kastanienstraße	Ahornstraße bis Parkstraße	IV		x		2
Kathreinerstraße	ganz	VI	x			3
Katterbachstraße	ganz	VIII	x			–
Kauffmansstraße	ganz	VII	x			3
Kemmerhofstraße	ganz	VII		x		1
Kempener Allee	ganz	IV			x	1
Kempener Allee	Gehwegverbindungen zwischen Kempener Allee Nr. 151 und Mewissenstraße Nr. 62 und Kempener Allee Nr. 154/158 und Bückersfeldstraße Nr. 21/25	VIII	x			–
Kempener Straße	von Christian-Roosen-Platz bis Leidener Straße	IV		x		1
Kesenhofweg	ganz	VIII	x			–
Kesselplatz	ganz	VIII	x			–
Ketelsstraße	ganz	VIII	x			–
Keussenstraße	ganz	IV	x			3
Keutmannstraße	ab Potsdamer Straße / Windmühlenstraße bis Ende	VI		x		2
Kiefernweg	ganz	VII	x			3
Kieler Straße	ganz	VIII	x			–
Kierster Straße	ganz	VIII	x			–
Kimplerstraße	von Hafelsstraße bis Erkelenzer Straße	VI		x		2
Kimplerstraße	von Breuershofstraße bis Oberschlesienstraße (Seite der geraden Hausnummern)	VII		x		2
Kirchgasse	ganz	VIII	x			–
Kirchplatz	ganz	IV	x			3
Kirschenweg	ganz	VIII	x			–
Kleestraße	ganz	VI	x			3

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Kleinewefersstraße	ganz, ohne Teilbereich von Birkschenweg bis einschließlich Eisenbahntrasse	IV		x		2
Kleinewefersstraße	Teilbereich von Westparkstraße bis Birkschenweg – gerade Seite	VI		x		2
Kleiststraße	ganz	IV	x			3
Klever Straße	von Konventstraße bis Mannshofweg	IV			x	1
Klever Straße	Teilbereich von Mannshofweg bis Am Hagelkreuz	VII			x	1
Klever Straße	Teilbereich vor den Häusern Nr. 133 – 143	VII	x			1
Kliedbruchstraße	ganz	VII	x			3
Klosterstraße	ganz	III	x			1
Klosterstraße	Teilbereich von Gartenstraße bis Ende	VIII	x			–
Kneinstraße	ganz	VI	x			3
Kochstraße	ganz, einschließlich der Stichstraße zum Parkplatz an der Fabrik Heeder	VI	x			3
Kohlplatzweg	von Am Stöcksken bis Rathenaustraße	IV	x			3
Kohlplatzweg	von Rathenaustraße bis Westpreußenstraße	VI	x			3
Kölner Straße	von Alter Deutscher Ring bis Ritterstraße	III		x		1
Kölner Straße	von Ritterstraße bis Eichhornstraße	III			x	1
Kölner Straße	Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 6 und 16 zum Südeingang des Hauptbahnhofes	III		x		1
Kölner Straße	von Eichhornstraße bis Budericher Weg	V			x	1
Kölner Straße	Stichstraßen bei Haus Nr. 760 bis einschließlich dem Wendebereich am Friedhofseingang und Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 366 und 368	VII	x			3
Kölner Straße	Gehwegverbindung zwischen Kölner Straße Nr. 609 und Odenthalstraße Nr. 18/20	VIII	x			–
Kolpingstraße	ganz	IV		x		2
Königsberger Straße	von Rathenaustraße bis Viktor-Jakubowicz-Straße	IV		x		1
Königsberger Straße	von Hafenstraße bis Rathenaustraße	VI		x		1
Königstraße	von Südwall bis Carl-Wilhelm-Straße	I		x		1
Königstraße	von Carl-Wilhelm-Straße bis Nordwall	II		x		1
Königstraße	von Nordwall bis Nordstraße	III		x		1
Konrad-Adenauer-Platz	ganz	III		x		1
Konradstraße	ganz	IV		x		2
Konventstraße	von Hülser Markt bis Am Beckshof	IV	x			1
Konventstraße	von Am Beckshof bis Ende	IV			x	1

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Korekamp	ganz	VI		x		1
Korekamp	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 14 – 16 und 38 – 42	VIII	x			–
Kornaue	ganz	VIII	x			–
Kornblumenweg	ganz	VIII	x			–
Körnerstraße	von Topsisstraße bis Kastanienstraße	IV		x		2
Körnerstraße	von Kastanienstraße bis Heinrich-Theißen-Straße	IV	x			2
Körnerstraße	die fußläufige Verbindung von Haus Nr. 6 bis Duisburger Straße	VIII	x			–
Körnerstraße	Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 26 und 34	VIII	x			–
Kornstraße	ganz	III		x		1
Krahenstraße	ganz	III	x			3
Krämergasse	ganz	IV	x			3
Krefelder Straße	von Hülser Markt bis Auf dem Graben	IV	x			1
Krefelder Straße	von Auf dem Graben bis Ende	IV			x	1
Kretenbäskesweg	ganz	VII	x			3
Kreuzbergstraße	von Buschstraße bis Haus Nr. 115/118	VI		x		2
Kreuzbergstraße	von Haus Nr. 115/118 bis Engerstraße	VII		x		2
Kreuzlückenstraße	ganz	VIII	x			–
Kreuzstraße	Hülser markt bis Auf dem Graben	VII	x			1
Kreuzstraße	Auf dem Graben bis Jerusalemstraße	VII	x			2
Kreuzstraße	Jerusalemstraße bis Krefelder Straße	VII	x			3
Kreuzweg	ganz	IV	x			3
Krickenbeckstraße	ganz	VI	x			3
Kronenstraße	ganz	III	x			3
Krüllsdyk	von Breiten Dyk bis Tangente	VII		x		1
Krüllsdyk	von Hülser Straße bis Michelsdyk	VI		x		2
Krüllsdyk	von Michelsdyk bis Breiten Dyk	VII		x		2
Krüllsdyk-Siedlung	ganz	VIII	x			–
Krumme Straße	von Düsseldorfer Straße bis Tacitusweg	VII	x			3
Krumme Straße	von Tacitusweg bis Ende	VIII	x			–
Kruse Bömke	ganz	VI		x		2
Krüsemannstraße	ganz	VI	x			3
Krüserstraße	von Mühlenweg bis Unterm Steeg	VII		x		1
Krützpoort	ganz	VI	x			3
Kuckucksweg	ganz	VII	x			3
Kuhleshütte	Teilbereich von Glockenspitz bis Parkplatz / Sporthalle	VI			x	1
Kuhleshütte	Straßenverlauf von Parkplatz / Sporthalle bis Werkstättenstraße	VI		x		1
Kuhleshütte	Straßenverlauf von Parkplatz / Sporthalle bis Schmiedestraße	VIII	x			–

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Küperstraße	ganz	IV		x		1
Kurfürstenstraße	ganz	III		x		1
Kützhofweg	ganz	VI		x		2
Landwehr	ganz	VII	x			3
Landwehr	Gehwegverbindung zwischen Landwehr Nr. 23 und Freiheitsstraße Nr. 14	VIII	x			–
Lange Straße	von Alte Krefelder Straße bis Duisburger Straße	III			x	1
Langen Donk	Hafelsstraße bis Fungendonk	VII		x		1
Langen Donk	Fungendonk bis Bromeledonk	VII		x		2
Langen Donk	Gehwegverbindungen zu den Häusern Nr. 37 – 93, 107 – 123, 106 – 122, 125 – 141, 124 – 140	VIII	x			–
Lanker Straße	ganz	VII		x		1
Lauersfortstraße	ganz	VI	x			3
Lechstraße	ganz	VIII	x			–
Lefarthstraße	ganz	VI	x			3
Legionstraße	ganz	VII		x		1
Lehmheide	ganz	III		x		2
Leidener Straße	ganz	VII	x			1
Leidener Straße	Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 37 und 51 einschließlich Wendehammer, Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 105 und 125, Stichstraße hinter Haus Nr. 139 einschließlich der Straßenfläche vor den Häusern Nr. 165 und 167, einschließlich aller Stichstraßen, Verbindungswege und Platzflächen die angrenzen und gewidmet sind	VIII	x			–
Lenssenstraße	ganz	III	x			1
Lerchenfeldstraße	ganz	IV	x			3
Lerchenstraße	ganz	VI	x			3
Lessingstraße	ganz	IV		x		2
Letterhausweg	ganz	VIII	x			–
Leutefeldstraße	von Zwingenbergstraße bis Europaring (Seite der Bebauung)	VII		x		2
Leuther Straße	ganz	VIII	x			–
Lewerentzstraße	von Gladbacher Straße bis Tannenstraße	II		x		1
Lewerentzstraße	von Tannenstraße bis Roßstraße	III		x		1
Lewesweg	ganz	VIII	x			–
Leydelstraße	ganz	VIII	x			–
Leyentalstraße	Philadelphiastraße bis Moerser Straße	III		x		1
Leyentalstraße	Krakauerstraße bis Philadelphiastraße	III		x		2
Leykesdyk	ganz	VIII	x			–
Leyserstraße	ganz	IV	x			3
Liebfrauenstraße	ganz	IV		x		1
Liedbergplatz	ganz	VI		x		3

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Liesentorweg	von Moerser Landstraße bis Josef-Deutsch-Weg	VII	x			3
Limbourgplatz	ganz	VI	x			3
Limbourgstraße	ganz	VI	x			3
Lindenstraße	von Südwall bis Westwall	II	x			1
Lindenstraße	von Westwall bis Prinz-Ferdinand-Straße	III		x		1
Linner Platz	ganz	VI	x			3
Linner Straße	ganz	III		x		1
Linzer Straße	ganz	VII	x			3
Lise-Meitner-Weg	Teilbereich von Traarer Straße bis Plöner Weg	VII		x		3
Lobbericher Straße	Teilbereich von Dünkirchener Straße bis Reepenweg	VII	x			1
Lobbericher Straße	Teilbereich von Reepenweg bis Ende	VIII	x			–
Lohstraße	von Dreikönigenstraße bis Marktstraße	I		x		1
Lohstraße	von Marktstraße bis Rheinstraße	I	x			1
Lohstraße	Von Rheinstraße bis St.-Anton-Straße	I		x		1
Lohstraße	von Gartenstraße bis Nordwall	III	x			1
Lortzingstraße	ganz	VIII	x			–
Löschenhofweg	von Traarer Straße bis Max-Planck-Straße, nördliche Einmündung	VI		x		2
Lübecker Weg	ganz	VIII	x			–
Lüdersstraße	ganz	III		x		1
Luisenplatz	ganz	III		x		1
Luisenstraße	von Dampfmühlenweg bis Rheinstraße	I		x		1
Luisenstraße	von Rheinstraße bis HansasträÙe	III		x		1
Luisenstraße	Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 26 und 32	VIII	x			–
Luitter Weg	von Moerser Landstraße bis Wendepplatz hinter der Schule	VI		x		2
Lüneburger Weg	ganz	VIII	x			–
Lüschdonk	ganz	VII	x			2
Lüstraetenweg	ganz	VII	x			3
Luth.-Kirch-StraÙe	ganz	III		x		1
Lutherplatz	ganz, ohne Teilbereich vor den Häusern Nr. 30, 32 und 33	III		x		1
Lutherplatz	Parkplatz am Eingang zum Helios Klinikum	III		x		1
Lutherplatz	Teilbereich vor den Häusern Nr. 30, 32 und 33	V		x		1
Lutherstraße	ganz, mit Ausnahme des für den öffentlichen Verkehr eingezogenen Teilbereiches zwischen Lutherplatz Nr. 33 und Seyffardtstraße	III		x		2
Lützwowstraße	ganz	IV		x		2
Maasweg	ganz	VII	x			3

StraÙe	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Maasweg	Verbindungsweg bei Haus Nr. 39 zur Willicher Straße	VIII	x			–
Magdeburger Straße	ganz	IV		x		1
Mannshofweg	ganz	VII	x			3
Mannshofweg	StichstraÙen zu den Häusern Nr. 26 – 28, 10, 12, 14, 16, 22	VIII	x			–
Mannshofweg	Teilbereich von Haus Nr. 23 bis Klever Straße	VIII	x			–
Margaretenplatz	ganz	VII	x			3
Margaretenstraße	Teilbereich von Rheinbabenstraße bis Eltweg	VI		x		2
Mariannenstraße	ganz	III		x		1
Marianne-Rhodiuss-StraÙe	ganz	VIII	x			–
Marienburger Straße	ganz	IV	x			3
Marienplatz	ganz	VI		x		2
Marienstraße	ganz	VI		x		2
Märklinstraße	ganz	IV	x			3
Marktstraße	von Ostwall bis Königstraße	I		x		1
Marktstraße	von Königstraße bis Breite Straße	I	x			1
Marktstraße	von Breite Straße bis Westwall	I		x		1
Marktstraße	Gehwegverbindung zwischen Haus Nr. 31/39 und Quartelstraße	I	x			1
Marktstraße	von Westwall bis Forstwaldstraße	III		x		1
Martinstraße	Gladbacher Straße bis Ispelsstraße	IV		x		1
Martinstraße	Ispelsstraße bis Heideckstraße	IV		x		2
Mauerstraße	ganz	VI	x			3
Maurenbrecherstraße	ganz	IV	x			3
Mauritzstraße	östlicher Teilbereich von Haberlandstraße bis einschließlich Haus Nr. 55	IV	x			1
Max-Petermann-Platz	ganz	II		x		1
Max-Planck-StraÙe	ganz	IV	x			3
Maybachstraße	ganz	VI		x		2
Maybachstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 21 – 25	VIII	x			–
Mecklenburger Straße	ganz	VIII	x			–
Meisenweg	ganz	VIII	x			–
Melanchthonstraße	ganz	III		x		1
Memeler Platz	ganz	IV	x			3
Mengelbergstraße	ganz	IV	x			3
Mengshofstraße	ganz	IV	x			3
Mennoniten-Kirch-Str.	ganz	II	x			1
Mergelskull	ganz	VII	x			3
Mevissenstraße	ganz	IV		x		1
Michael-Kievelitz-StraÙe	von Hauptstraße bis Bundesbahn	VIII	x			–
Michaelstraße	ganz	IV		x		2
Michelsdyk	ganz	VIII	x			–
Minkweg	ganz	VII		x		2
Mispelweg	ganz	VI		x		1

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Mittelstraße	von Breite Straße bis Wallstraße	II		x		1
Mittelstraße	von Wallstraße bis Petersstraße	II	x			1
Moerser Landstraße	von Nieper Straße bis Elfrather Weg	VI			x	1
Moerser Platz	ganz	IV		x		2
Moerser Straße	von Ostwall bis Husarenallee	III			x	1
Moerser Straße	von Husarenallee bis Nassauerring	IV			x	1
Moerser Straße	von Nassauerring bis Moerser Landstraße	IV			x	1
Moerser Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 517/525	VIII	x			–
Mohnstraße	ganz	VI		x		2
Molanusstraße	ganz	VIII	x			–
Moltkeplatz	ganz	IV		x		2
Moltkestraße	ganz	IV		x		2
Mommenpesch	ganz	VII	x			3
Mommenpesch	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 2 – 26, 3 – 23, 30 – 50, 54 – 70, 29 – 47	VIII	x			–
Moritzplatz	ganz	III		x		2
Moritzstraße	ganz	IV		x		2
Moylandstraße	ganz	VI		x		2
Mozartstraße	ganz	IV		x		2
Mühlenfeld	ganz	VI		x		1
Mühlenfeld	Parkplatz gegenüber Haus Nr. 139 (FreibadN eptun)	VI	x			3
Mühlenstraße	ganz	II	x			1
Mühlenweg	von Kempener Straße bis Krüserstraße	VI		x		1
Mühlhausener Straße	ganz, einschließlich der Verbindungswege	VIII	x			–
Müller-Brüderlin-Straße	ganz	IV		x		2
Müller-Brüderlin-Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 15 – 17c und 19 – 21 c	VIII	x			–
Mündelheimer Straße	ganz	III			x	2
Münkerstraße	ganz	IV	x			1
Nachtigallenweg	ganz	VIII	x			–
Nassauerring	von Hülser Straße bis Blumentalstraße	III			x	1
Nassauerring	von Blumentalstraße bis Moerser Straße	V			x	1
Nassauerring	Teilbereich von Haus Nr. 317 bis Dählerdyk (Parallelfahrbahn)	VII	x			3
Nauenweg	ganz	IV		x		1
Nauenweg	Verbindungsweg zwischen Baackesweg und Nauenweg	VII	x			3
Neersener Weg	ganz	VIII	x			–
Neißestraße	ganz	IV	x			3
Nelkenstraße	ganz	VI	x			3
Nernststraße	ganz	IV	x			3
Nettchen-Molls-Straße	ganz	VI	x			3
Neuburgshof	ganz	VI		x		2
Neue Flur	ganz	VIII	x			–
Neue Linner Straße	von Königstraße bis Ostwall	I	x			1

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Neue Linner Straße	von Ostwall bis Luisenplatz	II		x		1
Neue Linner Straße	von Luisenplatz bis Dießemer Straße	III		x		1
Neue Ritter Straße	ganz	VI		x		1
Neue Ritter Straße	Stichstraße westlich Haus Nr. 51	VIII	x			–
Neuer Weg	ganz	IV		x		2
Neuer Weg	Teilbereich von Kempener Allee bis Kleingartengelände	VI		x		2
Neuer Weg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 81 bis 105	VIII	x			–
Neuhofsweg	ganz	VII	x			3
Neukirchener Straße	ganz	VII		x		1
Neukirchener Straße	Stichstraße	VII	x			1
Neukirchener Straße	Verbindungsweg zwischen Haus Nr. 12 / 20 und Bruchhöfe Nr. 23 / 25	VIII	x			–
Neulandstraße	ganz	VII	x			3
Neumarkt	ganz	I	x			1
Neusser Straße	ganz	I	x			1
Neustraße	ganz	VI	x			3
Niederbruchstraße	ganz	VII	x			3
Niederbruchstraße	von Hafelsstraße bis Ende (Stichstraße)	VIII	x			–
Niederstraße	von Alte Krefelder Straße bis Am Zollhof	I	x			1
Niederstraße	von Am Zollhof bis Bahnhofstraße	III		x		1
Niederstraße	ab Bahnhofstraße einschließlich der Zufahrt zur Güterabfertigung	IV		x		2
Niedieckstraße	ganz	VI	x			3
Nieper Straße	von Moerser Landstraße bis Flünnertzdyk	IV			x	1
Nieper Straße	von Flünnertzdyk bis Kuhdyk	VI			x	1
Nierster Straße	ganz	VIII	x			–
Niersweg	ganz	VII	x			3
Nießenstraße	ganz	VI	x			3
Nießenstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 21 – 31 und 37 – 47	VIII	x			–
Nikolaus-Groß-Straße	ganz	IV		x		2
Nikolausweg	ganz	IV	x			3
Nördliche Lohstraße	ganz	IV	x			1
Nordstraße	ganz	III		x		1
Nordwall	ganz	III			x	1
Notburgaweg	ganz	VII	x			3
Oberbruchstraße	von Untergath bis Hafelsstraße	VI		x		1
Oberbruchstraße	von Hafelsstraße bis Haus Nr. 188	VI		x		2
Oberbruchstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 22 bis 26	VIII	x			–
Oberdießemer Straße	ganz	VI		x		2
Obere Mühlengasse	ganz	III	x			3
Obergath	ganz	V			x	1
Obergath	Parallelstraße vor den Häusern Nr. 148 – 166 und 168 – 192	VI	x			3
Obergplatz	ganz	IV	x			2

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Oberschlesienstraße	von Gladbacher Straße bis Haus Nr. 22	V			x	1
Oberschlesienstraße	Parallelstraße vor den Häusern Nr. 40 – 52	IV	x			3
Oberstraße	ganz	I	x			1
Odenthalstraße	ganz	VI	x			3
Odenthalstraße	Stichstraße von Haus Nr. 12/26 bis Kölner Straße	VIII	x			–
Odenthalstraße	Gehwegverbindung zwischen Haus Nr. 18/20 und Kölner Straße 609	VIII	x			–
Odenthalstraße	Verbindungsweg zwischen Clemensplatz und Saassenstraße	VIII	x			–
Oderstraße	Teilbereich westlich der Breslauer Straße, Seite der geraden Hausnummern	IV	x			3
Oderstraße	Teilbereich westlich der Breslauer Straße, Seite der ungeraden Hausnummern	VI	x			3
Oderstraße	die ungeraden Nummern 13 – 39 sowie die rückwärtige Front der ungeraden Nummern 29 – 39	VI	x			3
Oderstraße	Teilbereich östlich der Breslauer Straße	VI		x		3
Oedigerplatz	ganz	VIII	x			–
Oedter Straße	ganz	VIII	x			–
Oehlerstraße	ganz	IV		x		1
Oelhausenweg	ganz	VII	x			3
Oelschlägerstraße	ganz	III		x		1
Ohlendorffstraße	Teilbereich von Fegeteschstraße bis Ende	VII	x			3
Oldenburger Weg	ganz	VIII	x			–
Ondereyckstraße	ganz	IV	x			3
Op de Pley	ganz	VIII	x			–
Oppumer Straße	von Dießemer Straße bis Dießemer Bruch	III		x		1
Oppumer Straße	von Dießemer Bruch bis Ende	III			x	1
Oraniering	ganz	III			x	1
Ortmannsheide	Teilbereich von Am Schicksbaum bis Horkegath (beide Seiten)	VI		x		1
Osterather Weg	ganz	VIII	x			–
Ostpreußenstraße	ganz	IV	x			3
Oststraße	ganz	III		x		1
Ostwall	von Hansasträße bis Nordwall	I		x		1
Ostwall	von Nordwall bis Nordstraße	III		x		1
Otto-Brües-Straße	ganz	VI	x			3
Ottostraße	von Kempener Allee bis Haus Nr. 30	IV	x			3
Ottostraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 19 bis 27 A und 29 bis 29 B	VIII	x			–
Palmstraße	ganz	VII	x			3
Pappelstraße	ganz	IV		x		1

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Pappelstraße	Verbindungsweg zwischen Haus Nr. 11 und Pappelstraße Nr. 10	VII		x		2
Parkplatz	am ÖPNV-Verknüpfungspunkt Eichhornstraße/Grundend	VII		x		1
Parkstraße	von Lange Straße bis Friedensstraße	III		x		1
Parkstraße	von Friedensstraße bis Verbrennungsanlage	V		x		1
Pastoriusstraße	ganz	VI		x		2
Pastoriusstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 17 – 31, 33 – 47, 49 – 73, 46 – 78, 75 – 105, 107 – 149	VIII	x			–
Patersgasse	ganz	V	x			3
Paul-Hübner-Straße	ganz	VI	x			3
Paul-Schütz-Straße	von Grenzstraße bis Waldhofstraße	IV	x			3
Paul-Schütz-Straße	von Kaiserstraße bis Taubenstraße	VII	x			3
Paul-Schütz-Straße	von Waldhofstraße bis Kaiserstraße	VIII	x			–
Pempelfurtstraße	ganz	IV	x			3
Pestalozzistraße	ganz, einschließlich des Teilbereiches von Niedeckstraße bis zur Krefelder Eisenbahn	IV	x			3
Peter-Lauten-Straße	von St.-Töniser-Straße bis Holsteinstraße	IV		x		2
Peter-Lauten-Straße	von Holsteinstraße bis Fürstenbergstraße	VII		x		2
Peter-Lauten-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 85 – 109 c	VIII	x			–
Peter-Lentzen-Weg	ganz	VIII	x			–
Petersgasse	ganz	III	x			3
Petersstraße	Teilbereich von Marktstraße bis 30 m ab Ecke Marktstraße	I		x		1
Petersstraße	Teilbereich von 30 m ab Ecke Marktstraße bis zum Gebäude Rheinstraße Nr. 94	I	x			1
Petersstraße	Teilbereich von dem Gebäude Rheinstraße Nr. 94 bis zur Einmündung in den Ostwall	I		x		1
Petersstraße	ganz	II		x		1
Pfarrgasse	ganz	IV	x			3
Philadelphiastraße	ganz	III		x		1
Philipp-Reis-Straße	ganz	VI	x			3
Plankerdyk	von Krefelder Straße bis Kreuzlückenstraße Nr. 67	VII	x			3
Platanenstraße	ganz	IV	x			3
Platanenstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 11 – 29, 31 – 49, 51 – 69, 71 – 89	VI	x			3
Platanenstraße	Zuwegungen zu den Häusern Nr. 19 – 29, 39 – 49, 59 – 69 und zu der Grünanlage	VIII	x			–
Pliniusweg	ganz	VIII	x			–
Plöner Weg	ganz	IV	x			3
Plückertzstraße	von Bellenweg bis Stockweg, Seite der geraden Hausnummern	VII		x		1

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Posener Straße	ganz	IV	x			3
Poststraße	ganz	I	x			1
Potsdamer Straße	ganz	VI		x		2
Pottbäckerstraße	ganz, ohne Teilbereich vor den Häusern Nr. 17 bis 19 einschließlich der Wendemöglichkeit vor den Häusern Nr. 16 bis 30 (östliche Grundstücksseite)	VII	x			3
Pottbäckerstraße	Teilbereich vor den Häusern Nr. 17 bis 19 einschließlich der Wendemöglichkeit vor den Häusern Nr. 16 bis 30 (östliche Grundstücksseite)	VIII	x			–
Preußenring	ganz	III			x	1
Preußischer Hut	ganz	VIII	x			–
Prinzenbergstraße	ganz	IV		x		2
Prinz-Ferdinand-Straße	ganz	III		x		1
Prozessionsweg	ganz	VIII	x			–
Quartelkämpchen	ganz	IV	x			3
Quartelnstraße	ganz	II	x			1
Querstraße	ganz	IV		x		2
Raderfeld	Teilbereich von Heyes-Kirch-Weg bis Wilhelm-Stefen-Straße	VI	x			2
Raderfeld	Teilbereich von Wilhelm-Stefen-Straße bis Eichhornstraße	VII		x		2
Raderfeld	Stichstraße zu den Häusern Nr. 9 – 23	VIII	x			–
Radeweg	ganz	VIII	x			–
Raiffeisenstraße	von Mengelbergstraße bis einschließlich Haus Nr. 21	VI		x		2
Raiffeisenstraße	von Haus Nr. 25 bis Kempener Allee	VIII	x			–
Rain	ganz	VIII	x			–
Randstraße	ganz	VI		x		2
Rapsstraße	ganz	VI	x			3
Rathenaustraße	ganz	IV	x			3
Rather Straße	von Moerser Landstraße bis Haus Nr. 145	VII		x		1
Rather Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 81 – 87 und 84 – 90	VIII	x			–
Reepenweg	von An der Roßmühle bis einschließlich Wendeschleife am Schulzentrum	VI		x		1
Rehgraben	ganz	VIII	x			–
Reichsstraße	ganz	VII	x			3
Reinarzstraße	ganz	IV		x		2
Reinersweg	von Seyffardtstraße bis Vennfelder Straße	IV		x		2
Rektoratsstraße	ganz	VI		x		1
Rektoratsstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 35 a – 35 e	VIII	x			–
Rembertstraße	von Glockenspitz bis Höppnerstraße	VII	x			3
Rembertstraße	von Höppnerstraße bis Berliner Straße	VIII	x			–
Rembertstraße	Alter Straßenverlauf vor den Häusern Nr. 46 – 54	VIII	x			–

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Rembertstraße	Gehwegverbindung von Höppnerstraße Nr. 107 bis Rembertstraße Nr. 48/50	VIII	x			–
Remscheider Straße	ganz	VI		x		2
Remscheider Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 6 – 14 und 124 – 134	VI	x			3
Rendsburger Straße	ganz	IV	x			3
Rheinbabenstraße	von Hafenstraße bis Hausbend	IV			x	1
Rheinbabenstraße	von Hafenstraße bis Danzinger Platz	III		x		2
Rheinfeld	ganz	IV	x			3
Rheinstraße	von Königstraße bis Dionysiusplatz	I	x			1
Rheinstraße	von Philadelphiastraße bis Königstraße	I		x		1
Rheinuferstraße	ganz	IV		x		1
Richard-Strauß-Straße	ganz	IV	x			3
Richard-Wagner-Straße	ganz	IV		x		2
Rickfeldsweg	ganz	VI	x			3
Riekerhofstraße	ganz	VIII	x			–
Ringofenweg	ganz	VII	x			3
Ringofenweg	Stichstraße von Düsseldorfstraße Nr. 290 bis Wendehammer	VIII	x			–
Ringstraße	ganz	VI			x	1
Rislerdyk	ganz, einschließlich der Gehwegverbindung von Haus Nr. 34 bis zum Wallenburgdyk	VIII	x			–
Ritterstraße	von Gladbacher Straße bis Kölner Straße	III			x	1
Ritterstraße	von Kölner Straße bis Oberdießemer Straße	III		x		1
Ritterstraße	Stichstraße westlich des Hauses Nr. 140	VII	x			3
Ritzhütte	ganz	VIII	x			–
Robert-Reichling-Straße	von Altmühlenfeld bis Kimplerstraße sowie die Verbindung zur Marienstraße	VIII	x			–
Robert-Wirichs-Straße	ganz	VI		x		2
Roggenberggasse	ganz	III	x			3
Römerstraße	Teilbereich von Düsseldorfstraße bis Fegeteschstraße	VI			x	1
Roonstraße	ganz	IV		x		2
Rosenhain	ganz	VIII	x			–
Rosenstraße	ganz	VI		x		1
Roßstraße	von St.-Anton-Straße bis Deutscher Ring	III		x		1
Roßstraße	von Deutscher Ring bis Scharfstraße	IV		x		1
Rotdornweg	ganz	VIII	x			–
Rote-Kreuz-Straße	ganz	IV		x		2
Rotkehlchenweg	ganz	VIII	x			–
Rott	von Germaniastraße Nr. 51 bis Buschstraße Nr. 223/240	VI		x		2
Rott	von Uerdinger Straße bis Germaniastraße (einschließlich Stichstraße)	VIII	x			–

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Rott	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 104 – 128 b, 133 – 139 a, 141 – 157, 185 – 207	VIII	x			–
Rott	von Buschstraße bis Fußweg	VIII	x			–
Rumelner Straße	ganz	VII	x			3
Rundweg	von Joseph-Görres-Straße bis Sportplatz	IV	x			3
Saalestraße	ganz	IV		x		1
Saarlandstraße	ganz, ohne Teilbereich vor den Häusern Nr. 39 bis 47	VII	x			3
Saarlandstraße	Teilbereich vor den Häusern Nr. 39 bis 47	VIII	x			–
Saarlandstraße	Gehwegverbindung zwischen Saarlandstraße Nr. 43/45 und Schererstraße Nr. 40/42	VIII	x			–
Saarstraße	ganz	IV	x			3
Saassenstraße	ganz	VI		x		2
Sachsenweg	ganz	VIII	x			–
Salzburger Straße	ganz	VII	x			3
Sandberg	ganz	VI		x		2
Sandberg	Stichstraße von Haus Nr. 137a – 139 b	VIII	x			–
Sanddornweg	ganz	VIII	x			–
Sattlerdyk	ganz	VIII	x			–
Saumstraße	ganz	IV		x		2
Schafgarbenweg	ganz	VIII	x			–
Scharfstraße	ganz	VI		x		2
Scheiblerstraße	ganz	VII	x			3
Scheiffgenweg	ganz	VI	x			3
Schenkendorfstraße	ganz	IV		x		2
Schererstraße	ganz	VII	x			3
Schererstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 28 – 42 und Nr. 25 – 41	VIII	x			–
Schererstraße	Gehwegverbindung zwischen Haus Nr. 40/42 und Saarlandstraße Nr. 43/45	VIII	x			–
Scheutenstraße	ganz	I	x			1
Schiefbahner Weg	ganz	VIII	x			–
Schillerplatz	ganz	IV		x		2
Schillerstraße	ganz	IV		x		2
Schinkenplatz	ganz	III		x		1
Schlagbaumsweg	ganz	VIII	x			–
Schlehdornweg	ganz	VII	x			3
Schleswiger Straße	ganz	IV	x			3
Schlosserstraße	ganz	VI		x		2
Schlosserstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 12 – 32 a	VIII	x			–
Schmelzergang	ganz	VIII	x			–
Schmiedestraße	von Sandberg bis Schlosserstraße	VI	x			2
Schmiedestraße	von Schlosserstraße bis Werkstättenstraße	VI		x		2
Schneiderstraße	ganz	III		x		1
Schöneberger Straße	ganz	VIII	x			–
Schönwasserstraße	von Johansenaue bis Schreberstraße	IV		x		2

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Schönwasserstraße	von Schreberstraße bis Wilhelmshofallee	VII		x		2
Schönwasserstraße	von Wilhelmshofallee bis Hüttenallee	VIII	x			–
Schreberstraße	ganz	VI	x			3
Schreberstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 37 – 43	VIII	x			–
Schreinerstraße	ganz	VII	x			3
Schroersdyk	bis Kleingärten	VII		x		2
Schroersstraße	ganz	IV		x		2
Schubertstraße	ganz	IV		x		2
Schulstraße	ganz, ohne Teilbereich von Haus Nr. 116 bis Tönisvorster Straße, gerade Seite	IV			x	1
Schulstraße	Teilbereich von Haus Nr. 116 bis Tönisvorster Straße, gerade Seite	VI			x	1
Schumannstraße	ganz	IV	x			3
Schützenhofstraße	ganz	VI			x	1
Schützenstraße	ganz	IV		x		2
Schwalbenweg	ganz	VIII	x			–
Schwalmweg	ganz	VII	x			3
Schwambornplatz	ganz	III		x		1
Schwanenburgstraße	ganz	VI	x			3
Schwanenmarkt	ganz	I	x			1
Schwarzer Weg	ganz	VIII	x			–
Schweersweg	ganz	VIII	x			–
Schwengersstraße	ganz	VI	x			3
Schwertstraße	von Ostwall bis Philadelphiastraße	III		x		1
Schwertstraße	von Philadelphiastraße bis Dießemer Straße	IV		x		1
Schwester-Christine-Weg	ganz	VII		x		2
Sebastian-Kneipp-Weg	ganz, inklusive der Wegeverbindung von Haus Nr. 17 bis Bärenstraße Nr. 8/10	VIII	x			–
Sebastianstraße	ganz	VI	x			3
Seidenstraße	ganz	IV		x		1
Seidenweberstraße	von Am Flöthbach bis Pottbäckerstraße	VII	x			3
Seidenweberstraße	von Pottbäckerstraße bis An de Dreew einschließlich der Stichstraße zu den Häusern Nr. 25 bis 39 C	VIII	x			–
Seilbahn	ganz	VI	x			3
Seyffardtstraße	ganz	IV		x		2
Siemensstraße	Ritterstraße bis Füttingsweg	IV		x		1
Siemensstraße	Voltastraße bis Ritterstraße	IV		x		2
Siemesdyk	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 und 12	VIII	x			–
Siemesdyk	ganz	VII	x			3
Siempelkampstraße	ganz	IV			x	1
Siempelkampstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 98 bis 106	VIII	x			–
Sollbrüggenstraße	ganz	VI		x		2
Sonnenaue	ganz	VII	x			3
Spechtweg	ganz	VIII	x			–
Spinnereistraße	ganz	IV		x		2

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Sprödentelplatz	ganz	VII	x			3
Sprödentelstraße	ganz	IV		x		2
Sprödentelweg	ganz	VIII	x			–
St. Huberter Landstraße	von Tönisberger Straße bis Am Mariengraben	VI			x	1
St. Huberter Landstraße	Teilbereich von Am Mariengraben bis Leidener Straße, Seite der geraden Hausnummern (Kleingartengelände)	VI			x	1
St.-Anton-Straße	von Dampfmühlenweg bis Westwall	I		x		1
St.-Anton-Straße	ab Westwall bis Frankenring	III		x		1
St.-Matthias-Straße	ganz	VIII	x			–
St.-Töniser Straße	von Preußenring bis Gatherhofstraße	III			x	1
Stadtgarten	ganz	IV	x			1
Stahlwerkstraße	von Gladbacher Straße bis Haus Nr. 23	VII	x			3
Stapperweg	ganz	VII	x			3
Stapperweg	Teilbereich von Haus Nr. 25a / 26 bis Fischersstraße	VIII	x			–
Steckendorfer Straße	ganz	IV		x		1
Steeger Dyk	von Ringstraße bis Bruckersche Straße	VI			x	1
Steinstraße	von St.-Anton-Straße bis Nordwall	II		x		1
Steinstraße	von Lindenstraße bis St.-Anton-Straße	III		x		1
Steinstraße	von Nordwall bis Preußenring	III		x		1
Stephanplatz	ganz	III		x		1
Stephanstraße	von Luisenstraße bis Königstraße	II		x		1
Stephanstraße	von Königstraße bis Wiedenhofstraße	II	x			1
Stephanstraße	von Wiedenhofstraße bis Westwall	II		x		1
Sterkenhofweg	ganz	VI	x			3
Sternstraße	ganz	II		x		1
Stettiner Straße	ganz	IV		x		2
Stettiner Straße	Stichstraße	IV	x			3
Stippergath	Teilbereich von Haus Nr. 23/24 bis Friedrich-Ebert-Straße	VI	x			3
Stippergath	Teilbereich von Sollbrüggenstraße bis Haus Nr. 21	VII	x			3
Stippergath	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 47 – 51 und Nr. 44 – 68	VIII	x			–
Stockweg	von Stadtgrenze bis Forstwaldstraße	VII		x		1
Straßenverbindung	zwischen Niederstraße und Duisburger Straße (Eisenbahnunterführung)	III		x		1
Straßenverbindung	zwischen Luisenstraße und Mariannenstraße (Carusogasse)	IV		x		1
Straßenverbindung	zwischen Ostwall und Nördliche Lohstraße nördlich des Polizeipräsidiums	IV	x			1

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Straßenverbindung	zwischen Am Kreuz und Friedensstraße	VI		x		1
Straßenverbindung	zwischen Alte Unter-gath und Franz-Hitze-Straße	VII	x			2
Straßenverbindung	zwischen Augustastraße und Franz-Stollwerck-Straße	VII	x			2
Straßenverbindung	zwischen Hülser Straße Nr. 9 und Inrather Straße Nr. 8	IV	x			3
Straßenverbindung	zwischen Konventstraße und Herrenweg	VII	x			3
Straßenverbindung	zwischen Moerser Landstraße und Am Egelsberg	VII	x			3
Straßenverbindung	zwischen Löschenhofweg und Bruchweg	VI		x		3
Straßenverbindung	zwischen Friedensstraße und Topsstraße	VIII	x			–
Straßenverbindung	zwischen Hülser Straße Nr. 471 und Inrather Straße Nr. 494	VIII	x			–
Straßenverbindung	zwischen Hülser Straße Nr. 595 und Inrather Straße Nr. 650	VIII	x			–
Straßenverbindung	zwischen Kornau und Katzenstraße	VIII	x			–
Straßenverbindung	zwischen Molanusstraße und Gropperstraße	VIII	x			–
Straßenverbindung	zwischen Zwingenbergstraße und Katzenstraße	VIII	x			–
Straßenverbindung	zwischen Brandenburger Straße 2 und Brandenburger Straße 30/32	VIII	x			–
Straßenverbindung	zwischen Ketelsstraße und Molanusstraße	VIII	x			–
Straßenverbindung	von Am Böttershof bis Heinrich-Klausmann-Straße Nr. 106 und bis Haus Nr. 48	VIII	x			–
Strater Weg	ganz	VI	x			3
Stratumer Feld	ganz	VII	x			3
Stratumer Schulweg	ganz	VIII	x			–
Stresemannstraße	ganz	VII	x			3
Stresemannstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 2 – 6b und Nr. 16 – 22b	VIII	x			–
Stübeweg	ganz	VII		x		2
Stübeweg	Stichwegweg bei Hs.-Nr.3 1	VII		x		3
Süchtelner Straße	ganz	VII	x			3
Südstraße	ganz	III		x		1
Südwall	ganz	I		x		1
Tacitusweg	ganz	VII	x			1
Tackheide	von Bundesbahn bis Gladbacher Straße und von Zur Alten Schmiede bis Alte Gladbacher Straße	VI	x			3
Tackheide	von Im Benrader Feld bis Zur Alten Schmiede	VII	x			3
Tackheide	Unterführung der Bundesbahnstrecke Krefeld / Mönchengladbach	VII	x			3

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Tackheide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 19 – 25 und Nr. 57 a – 63 a	VIII	x			–
Talstraße	ganz	IV		x		1
Tannenstraße	von Lindenstraße bis Deutscher Ring	III		x		1
Tannenstraße	von Deutscher Ring bis Viersener Straße	IV		x		2
Taubenacker	ganz	VII	x			1
Taubenstraße	von Germaniastraße bis Kaiserplatz	IV	x			3
Taubenstraße	von Uerdinger Straße bis Germaniastraße	VI	x			3
Taxusweg	ganz	VII	x			3
Tenderingstraße	ganz	IV	x			3
Ter-Meer-Platz	ganz	IV		x		2
Ter-Meer-Straße	ganz	IV		x		2
Theaterplatz	ganz	I	x			1
Thielenstraße	ganz	VI		x		2
Thomasstraße	ganz	IV	x			3
Thorner Zeile	ganz, einschließlich des Teilbereiches zwischen Haus Nr. 5/7 und Türkenbruch Nr. 2/4	IV	x			3
Thorn-Prikker-Straße	ganz	VI	x			3
Thüringer Straße	ganz	VIII	x			–
Thyssenstraße	von Oberschlesienstraße bis Burgersstraße	VI	x			3
Thywissenstraße	ganz	IV	x			3
Tiergartenstraße	ganz	IV		x		2
Tilsiter Straße	ganz	IV	x			3
Tiroler Weg	ganz	VII	x			3
Tivolidyk	ganz	VIII	x			–
Tönisberger Straße	ganz	IV			x	1
Tönisvorster Straße	von Schulstraße bis Haus Nr. 16	VII			x	1
Töpferstraße	ganz	VI	x			3
Topsstraße	Teilbereich von Ahornstraße bis Parkstraße	VII		x		1
Topsstraße	Teilbereich von Körnerstraße bis Ahornstraße	IV		x		2
Töschepad	ganz	VII	x			3
Traarer Straße	ganz	III			x	1
Traarer Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 201 – 215, 217 – 231, 233 – 251, 253 – 271, 301 – 357, 359 – 393, 395 – 435, 437 – 493	VI	x			3
Trautstraße	von Kemmerhofstraße bis Töschepad	VII	x			3
Trautstraße	von Töschepad bis einschließlich Wendehammer	VIII	x			–
Trift	ganz	VI		x		2
Tückingsgasse	ganz	III	x			1
Tulpenstraße	ganz	VI	x			3
Türkenbruch	ganz	IV		x		2
Turmstraße	ganz	III	x			3
Uerdinger Straße	von Philadelphiastraße bis Bockumer Platz ohne Teilbereich vor den Häusern Nr. 421 – 551	III		x		1

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Uerdinger Straße	von Bockumer Platz bis Schützenhofstraße	III			x	1
Uerdinger Straße	von Schützenhofstraße bis Alte Krefelder Straße	III		x		1
Uerdinger Straße	Teilbereich vor den Häusern Nr. 421 – 551	V		x		1
Uerdinger Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 412 – 420, 463 – 471 und 745 a bis 745 e	VIII	x			–
Ulmenstraße	ganz	VIII	x			–
Unter Cracauer Weg	ganz	VII	x			3
Untere Mühlengasse	ganz	III	x			3
Untergath	von Kölner Straße bis Hauptstraße	V			x	1
Untergath	Stichstraßen	VI	x			3
Unterm Steeg	ganz	VII		x		1
Unterm Steeg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 48 bis 86	VIII	x			–
Urfeystraße	ganz	IV	x			3
Urfeystraße	Teilbereich von Holsteinstraße bis einschließlich Haus Nr. 40	VIII	x			–
Vaaßenweg	ganz	VI	x			3
Vadersstraße	von Glockenspitz bis Uerdinger Straße und von Uerdinger Straße bis Ende Bordsteinausbau hinter Privatweg zu Haus Nr. 73/83	VI	x			3
Vadersstraße	ab Haus Nr. 73/83 bis Ende und Stichstraße zu den Häusern Nr. 11 bis 35	VIII	x			–
Vagedesstraße	ganz	III		x		1
Vater-Jahn-Straße	ganz, ohne Verbindungsweg von der Absperrung bei Haus Nr. 9 bis zum Dahlerdyk	VII	x			3
Vater-Jahn-Straße	Verbindungsweg von der Absperrung bei Haus Nr. 9 bis zum Dahlerdyk	VIII	x			–
Vennfelder Straße	ganz	IV	x			3
Verberger Straße	von Schützenhofstraße bis Am Badezentrum, ohne Stichstraße	VI	x			3
Verberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 15 – 23	VIII	x			–
Vereinsstraße	ganz	IV		x		1
Verhuvnplatz	ganz	VII		x		3
Viersener Straße	ganz	IV		x		2
Viktoriaplatz	ganz	IV		x		2
Viktoriastraße	ganz	IV		x		2
Viktor-Jakubowicz-Straße	von Mündelheimer Straße bis Königsberger Straße	IV		x		1
Viktor-Jakubowicz-Straße	Teilbereiche von Fabritiusstraße bis Haus Nr. 11	IV	x			3
Vindonk	ganz	VIII	x			–
Vinzenzstraße	ganz	IV		x		1
Violstraße	ganz	IV		x		2
Virchowstraße	von Kölner Straße bis Antoniusplatz	VI		x		2

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Virchowstraße	Parkplatz neben der Fabrik Heeder	VII	x			2
Virneburgstraße	ganz	IV	x			3
Virneburgstraße	Teilbereich von Wendehammer bis einschließlich Garagenzufahrt bei Haus Nr. 21	VIII	x			–
Vluyner Platz	ganz	IV		x		2
Vogelsangstraße	ganz	VI	x			3
Voltastraße	ganz	IV		x		2
Vom-Bruck-Platz	ganz	IV		x		2
Von-Beckerath-Platz	ganz	IV		x		2
Von-Beckerath-Straße	ganz	IV		x		2
Von-Brempt-Straße	ganz	III		x		2
Von-der-Leyen-Platz	ganz	I		x		1
Von-Harff-Straße	ganz	VII	x			3
Von-Itter-Platz	ganz	IV		x		1
Von-Ketteler-Straße	von Kölner Straße bis Oberbruchstraße	VI		x		2
Von-Ketteler-Straße	von Oberbruchstraße bis Niederbruchstraße	VI	x			3
Von-Steuben-Straße	ganz	IV		x		2
Vorster Straße	ganz	VII	x			3
Voßdyk	ganz	VII	x			3
Voßdyk	Verbindungsweg von Voßdyk Nr. 14a bis zur Grünanlage Michelsdyk	VIII	x			–
Vulkanstraße	ganz	VI		x		1
Vulkanstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 – 49	VI	x			3
Wacholderweg	ganz	VII	x			3
Wachtelstraße	ganz	VI		x		1
Waldhofstraße	ganz	IV	x			3
Waldnieler Straße	Teilbereich von Dünkirchener Straße bis einschließlich Wendebereich und Stichstraße bei Haus Nr. 43 bis Fußgängerbereich	VIII	x			–
Wallenburgdyk	ganz	VII	x			3
Wallerspfad	ganz	VII	x			3
Wallstraße	ganz	II	x			1
Walter-Flex-Straße	ganz	VI		x		2
Weberstraße	ganz	IV		x		2
Wedelstraße	ganz	VII	x			3
Wedelstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 – 48	VIII	x			–
Weeserweg	von Forstwaldstraße bis St.-Töniser Straße	IV		x		1
Weeserweg	von St.-Töniser-Straße bis Ende	VII		x		2
Weetekamp	ganz	VIII	x			–
Weggenhofstraße	ganz	IV		x		1
Wehrhahnweg	ganz	VI	x			3
Wehrhahnweg	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 1 – 12, 31 – 31 c und 51 – 75	VIII	x			–
Wehrstraße	ganz	III		x		1
Weiden	ganz	VI		x		1

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Weidenbruchweg	Siedlung Weidenbruchweg	IV	x			3
Weidenröschenweg	ganz	VIII	x			–
Weilerstraße	ganz	IV		x		2
Weimannsdyk	ganz	VIII	x			–
Weißdornweg	ganz	VIII	x			–
Werkstättenstraße	ganz	VI		x		1
Werner-Voß-Straße	von Emil-Schäfer-Straße bis Traarer Straße	V			x	1
Weselshofstraße	ganz	VIII	x			–
Westerburgstraße	ganz	IV		x		2
Westparkstraße	von Preußenring bis De-Greiff-Straße	IV		x		1
Westparkstraße	von De-Greiff-Straße bis Birkschenweg	VI		x		1
Westpreußenstraße	ganz	IV		x		2
Westwall	ganz	III		x		1
Weyerhofstraße	ganz	IV		x		2
Weyhestraße	ganz	VIII	x			–
Wichernstraße	ganz	VIII	x			–
Wiedenhofstraße	ganz	II		x		1
Wiedstraße	ganz	IV		x		2
Wielandstraße	ganz	IV		x		2
Wiertzweg	ganz	VIII	x			–
Wieselpfad	ganz	VIII	x			–
Wiesenstraße	ganz	VI	x			3
Wiesenstraße	Verbindungsweg zwischen Haus Nr. 23 / 25 und Bunsenstraße Nr. 20 / 28	VIII	x			–
Wilhelmshofallee	von Hohenzoller Straße bis Kaiserstraße	IV		x		1
Wilhelmshofallee	von Kaiserstraße bis Buschstraße	VI		x		1
Wilhelmshofallee	von Moerser Straße bis Hohenzollern Straße	IV		x		2
Wilhelm-Stefen-Straße	von Kölner Straße bis Raderfeld	VI		x		2
Wilhelm-Stefen-Straße	von Raderfeld bis Ende (Stichstraße)	VIII	x			–
Wilhelmstraße	ganz	VI		x		2
Willicher Straße	von Rosenstraße bis Haus Nr. 17/21	VI			x	1
Willy-Göldenbachs-Platz	Parkplatz	II	x			1
Willy-Hermes-Dyk	ganz, einschließlich des Verbindungsweges zum Oelhausenweg	VIII	x			–
Wilmendyk	ganz	IV		x		1
Wilmendyk	Buswendeschleife am Seniorenstift	IV		x		1
Wilmendyk	Stichstraße zu den Häusern Nr. 26 – 58	IV	x			3
Wilmendyk	Stichstraße zu den Häusern Nr. 8 – 20	VIII	x			–
Wimmersweg	von Altmühlenfeld bis Anrather Straße	VI		x		2
Wimmersweg	von Anrather Straße bis An de Welt	VII	x			3

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	i	ü	WKL
Windmühlenstraße	von Uerdinger Straße bis Keutmannstraße	VI		x		2
Windmühlenstraße	von Keutmannstraße bis Potsdamer Straße	VII	x			3
Winfriedweg	ganz	VIII	x			–
Winkelstraße	Teilbereich von Dionysiusplatz bis St.-Anton-Straße	III	x			3
Winkelstraße	Teilbereich von St.-Anton-Straße einschließlich Wendemöglichkeit	IV	x			3
Winnertzhof	ganz	IV		x		2
Winnertsweg	ganz	VII	x			3
Wöhlerstraße	ganz	VIII	x			–
Wolfersstraße	ganz	VII	x			3
Wolfshag	ganz	VIII	x			–
Wollstraße	ganz	III	x			1
Wüstrathstraße	ganz	III			x	1
Yorckstraße	ganz	IV	x			3
Zeisigweg	ganz	VIII	x			–
Zeppelinstraße	ganz	IV		x		2
Zu den Tannen	ganz	VIII	x			–
Zum alten grünen Weg	ganz	VIII	x			–
Zum Eisenhammer	ganz	VIII	x			–
Zur Alten Schmiede	ganz	VI	x			3
Zur Eibe	ganz	VIII	x			–
Zur Hainbuche	ganz	VIII	x			–
Zur Klausur	ganz	VI	x			3
Zur Steinheide	Teilbereich von Auf der Kempener Platte bis auf Höhe des Hauses Nr. 106	VIII	x			–
Zwergstraße	ganz	IV		x		2
Zwingenbergstraße	von Heyenbaumstraße bis Europaring, Seiten vor Haus Nr. 1 und der geraden Hausnummern	VII		x		2
Zwingenbergstraße	von Leutefeldstraße bis Haus Nr. 268, Seite der geraden Hausnummern	VII		x		2
Zwingenbergstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 281 – 297, Seite der ungeraden Hausnummern	VII	x			3



AUSSCHREIBUNGEN

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

HAFENRING 2. BA FÄLL- UND RODUNGSARBEITEN

Ausführungsort: Krefeld

Die Arbeiten umfassen folgende Leistungen:

- 23.600 qm Flächen roden
- 500 Stck Bäume fällen, Stammdurchmesser 15 cm bis 40 cm
- 150 Stck Bäume fällen, Stammdurchmesser 41 cm bis 70 cm
- 1.400 lfdm Gehölzränder bis 4 m Höhe aufasten

Ausführungsfrist: 13.02.2013 bis 23.03.2013

Anforderung der Unterlagen:

Die Unterlagen können bis zum **14.01.2013** beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, 2. Etage, Zimmer 290, angefordert werden. Dies ist möglich über die Post-, Fax-, Mailadresse oder persönliche Abholung von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Tiefbau – 66 –
Konrad-Adenauer-Platz 17
47803 Krefeld

Telefon 02151 864206
Telefax 02151 864280
E-mail: FB66@krefeld.de

Zahlungen: Betrag 16,00 EUR

Überweisen Sie bitte auf das Konto 301291 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00. KZ: 0466002703.9/6629 mit dem Vermerk: Hafening 2. BA, Fäll- und Rodungsarbeiten

Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizulegen.
Eine Kostenerstattung wird ausgeschlossen.

Schlussstermin für Angebotseingang:

Freitag, den 18.01.2013, 10:00 Uhr beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 2. Etage, Zimmer 290.

Sprache: Deutsch

Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Eröffnungstermin:

Freitag, den 18.01.2013, 10:00 Uhr im Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 2. Etage, Zimmer 294.

Die Angebote sind mit dem durch die Stadt zur Verfügung gestellten Umschlag verschlossen mit dem Vermerk Hafening 2. BA, Fäll- und Rodungsarbeiten einzureichen.

Die Bieter sind bis zum **21.02.2013** an ihre Angebote gebunden.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote:

können separat zu den gleichen Bedingungen des Hauptangebotes eingereicht werden.

Digitale Angebote werden nicht zugelassen.

Rechtsform der Bietergemeinschaft: § 21.5 VOB/A

Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, dass unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z.B. Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischer Wert als das wirtschaftlichste erscheint.

Zahlungen erfolgen gemäß VOB/B § 16 und den Vertragsbedingungen.

Mindestbedingungen:

Die Bieter haben den Nachweis zu erbringen, dass sie in den letzten 3 Jahren Objekte vergleichbarer Größe und Art durchgeführt haben.

Weitere Auskünfte bzw. Fragen zum Leistungsverzeichnis
Telefon 02151 86-4275 – Herr Schulte
Telefax 02151 86-4269

„Vergabeüberwachung“:

Nachprüfstelle im Dezernat 63 der Bezirksregierung Düsseldorf,
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Telefon 0211 475-3788,
Telefax 0211 475-3939.

Krefeld, den 5. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Martin Linne

Beigeordneter

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

21.12. – 23.12.2012

Gerhard Küppers GmbH

Westpreußenstraße 23, 47809 Krefeld, 5276-0

24.12.2012

Peter Lehnen

Inrather Straße 439 a, 47803 Krefeld, 978613

25.12.2012

Carl Lechner GmbH

Vinzenzstraße 15, 47799 Krefeld, 8062-0

26.12.2012

Uwe Liffers

Hohenbudberger Straße 53, 47829 Krefeld, 480096

28.12 – 30.12.2012

Paul Meulendick GmbH

Im Witschen 38 a, 47807 Krefeld, 391207

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



APOTHEKENDIENST

Montag, 24. Dezember 2012

Apothek im Kempener Feld, Kempener Allee 168 – 170

Obertor-Apothek, Oberstraße 35

Rosen-Apothek, Ostwall 51

Dienstag, 25. Dezember 2012

Falken-Apothek, Gladbacher Straße 226

Kleeblatt-Apothek, Ostwall 165

Wiesen-Apothek, Moerser Landstraße 375

Mittwoch, 26. Dezember 2012

Linner-Apothek, Rheinbabenstraße 170

Mühlen-Apothek, Kölner Straße 566 – 570

Apothek Ostwall 68, Seidengalerie

Donnerstag, 27. Dezember 2012

Löwen-Apothek, Krefelder Straße 53

Schwanen-Apothek am Ostwall, Ostwall 146

Park-Apothek am FAZ, Dießemer Bruch 79

Freitag, 28. Dezember 2012

Apothek am Moerser Platz, Moerser Straße 104

Marien-Apothek, Hülser Markt 16

Schiller-Apothek, Uerdinger Straße 278

Samstag, 29. Dezember 2012

Apothek am Ponzelar, Südwall 2 – 4

Herz-Apothek, Gladbacher Str. 316

Sonntag, 30. Dezember 2012

Bären-Apothek, Breslauer Str. 11 – 13

Römer-Apothek, Königstraße 80

Stern-Apothek, Hülser Straße 10 a



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.